



Verhandlungen

der außerordentlichen Tagung
der 19. Westfälischen Landessynode am 9. März 2024

Andacht

Synodale Katrin Göckenjan-Wessel		4
----------------------------------	--	---

Erste Plenarsitzung – Samstag, 9. März 2024

Konstituierung der Landessynode	<i>(Beschluss Nr. 1/2024)</i>	7
Vorlage 0.3.: Ersatz für Auslagen	<i>(Beschluss Nr. 2/2024)</i>	7
Vorlage 0.4.: Berufung der synodalen Protokollführenden	<i>(Beschluss Nr. 3/2024)</i>	7
Einbringung – Synodale Kerstin Goldbeck		8
Vortrag – Zur Genese des westfälischen Präses-Amtes – Historische Perspektiven“. (Prof. Dr. Jürgen Kampmann / Ev.-Theol. Fakultät der Eberhard Karls Universität Tübingen)		12
Vortrag – Westfälischen Präses-Amt und Strukturen leitender geistlicher Ämter in den Gliedkirchen der EKD (Oberkirchenrat Dr. Hans-Tjabert Conring / Landeskirchenamt)		12
Einbringung – Vizepräsident Ulf Schlüter		13
Einbringung der Optionen		17

Zweite Plenarsitzung – Samstag, 9. März 2024

Abstimmung zu den Optionen		21
----------------------------	--	----

Anlagen

Anlage 1: Anschreiben an die Mitglieder der Synode (24.01.2024)	53
Anlage 2: Synodale Mitgliederliste	55

Vorlagen

Tagesordnung – zur 1. Außerordentlichen Tagung der Landessynode 2024	64
Beschlussvorlage – zur 1. Außerordentlichen Tagung der Landessynode 2024	65
0.3. Ersatz für Auslagen (Fahrtkostenerstattung, Lohnausfall, Tagegeld, Unterkunft und Verpflegung)	70
0.4. Berufung der synodalen Protokollführenden für die 1. Außerordentliche Tagung Landessynode 2024	72

Erste Plenarsitzung: Samstag, 9. März 2024

Schriftführende: Synodale Ruth Elberg / Frau Nina Harnisch

Andacht

Synodale Katrin Göckenjan-Wessel

„Liebe Schwestern und Brüder,

ich höre die Texte in der Passionszeit in diesem Jahr mit besonders großen Ohren.

Auf unterschiedliche Weise verarbeiten sie aus einer späteren Perspektive das Ende eines Weges, der voller Hoffnung und Sehnsucht begonnen hatte und (zunächst) als Scheitern empfunden wurde.

Es galt, im Rückblick zu begreifen, aufzuarbeiten, was geschehen war.

Es galt, auszusprechen, was schmerzhaft und vielleicht kaum sagbar war.

Hatten die Jünger eigentlich verstanden, wer Jesus in Wahrheit war?

Waren sie nicht doch die ganze Zeit zu sehr bei sich selbst geblieben? Bei dem Wunsch nach einem besonderen Status in der Nähe Jesu oder dem Einfluss in der Gruppe?

Würden sie den Mut haben, Fragen, Zweifel, auch späte Einsichten miteinander so zur Sprache zu bringen, dass nicht alles auseinanderlief – oder sie sich gegeneinander stellten?

Könnte ihnen noch aufgehen, wenigstens im Nachhinein, was es bedeuten könnte, Jesus wirklich nachzufolgen?

Eine Gemeinschaft zu werden, an der und in der Jesus Christus erkennbar wäre?

Viel hatten sie sich vorgenommen, ihm und einander versprochen – und waren gescheitert.

Ob sich die Jünger:innen diese Fragen wirklich so gestellt haben, weiß ich nicht. Ich stelle mir das heute so vor.

Wir sind als Synode unserer Landeskirche hier.

Mit den Fragen, die sich uns stellen.

Oben auf, für unsere Beratung heute:

Welchen Weg und welchen Zeitraum brauchen wir, um zu einer neuen, nachhaltigen und wirksamen geistlichen Leitung unserer Kirche zu kommen?

Andere Fragen schwingen mit, gehen tiefer. Und sind auf ihre Art gar nicht so weit weg von dem, was die Jünger:innen umtrieb.

Was war – womöglich über einen längeren Zeitraum schon nicht so gut, wie gedacht – vielleicht gar zum Scheitern verurteilt?

Sind wir als Kirche, in der Leitung unserer Kirche auf dem Weg und beim Auftrag Jesu? Oder sind wir bei uns selbst, dem Ansehen der Kirche, unserem Ansehen als Verantwortliche, Amtsträger:innen und einzelner Interessensgruppen?

Gelingt es, das Vertrauen von Menschen wieder- oder neu zu gewinnen? –

Leben wir als Christenmenschen aus dem Vertrauen in die unbändige Kraft der Liebe Gottes?

Wie sind die Jünger:innen damals einer veränderten Perspektive auf die Spur gekommen?

Ich stelle mir vor, sie begannen, Erinnerungen zu teilen. Auch die schmerzhaften und die, derer sie sich schämten. Sie riefen sich Worte, Gleichnisse, Begegnungen und Handlungen Jesu in Erinnerung. Und auf einmal begann inmitten der Trauer, der Scham und der Ratlosigkeit Neues aufzuscheinen. Sie erkannten in Jesu Worten eine neue Bedeutung.

Die Texte der Passionsgeschichte erzählen davon. Inmitten von Selbstentäußerung und Ohnmacht, im Leid und sogar im Tod wird in Wahrheit das Handeln des lebendigen Gottes offenbar.

Eins dieser machtvollen Worte, überliefert vom Evangelisten Johannes, begleitet uns an diesem Wochenende, mitten in der Passionszeit.

Es erzählt von der radikalen Liebe, von der Hingabe Jesu.

Es erzählt davon, wie Gott aus dem Ende Neues wachsen lässt.

Ein Wort gegen die Angst vor dem Scheitern, vor dem Verlust und dem Tod.

Ein Wort gegen das Für-sich, bei-sich und alleine-Bleiben.

Aus der Tiefe wird Neues werden:

Wenn das Weizenkorn nicht in die Erde fällt und erstirbt, bleibt es allein. Wenn es aber erstirbt, bringt es viel Frucht.“

Leitung

Vizepräsident Ulf Schlüter

Eröffnung

Der Vorsitzende eröffnet die 1. außerordentliche Tagung der 19. Westfälischen Landessynode um 10:20 Uhr und begrüßt die Synodalen.

Feststellung der Zusammensetzung der Landessynode

Es wird festgestellt, dass die Landessynode gemäß Artikel 128 der Kirchenordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 4 der Geschäftsordnung rechtzeitig mit Schreiben vom 24. Januar 2024 zu dieser außerordentlichen Tagung ordentlich einberufen wurde.

Die Landessynode setzt sich gemäß Artikel 123 ff. der Kirchenordnung in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Geschäftsordnung aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- a) 15 Mitgliedern der Kirchenleitung (11 Anwesende)
- b) 26 Superintendentinnen und Superintendenten bzw. deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern,
- c) 100 Abgeordneten der Kirchenkreise, und zwar 28 Pfarrerinnen und Pfarrern sowie 72 nicht-theologischen Mitgliedern (92 Anwesende, davon 63 nichttheologische Mitglieder),
- d) 3: je einem Vertreter der Fachbereiche für Evangelische Theologie an den Universitäten Bielefeld, Münster und Bochum (zwei Anwesende)
- e) 19 von der Kirchenleitung berufenen Mitgliedern (17 Anwesende).

Die Landessynode hat insgesamt 163 stimmberechtigte Mitglieder (davon sind 145 anwesend) und 27 Mitglieder mit beratender Stimme (20 Anwesende).

Konstituierung der Landessynode

Der Vorsitzende stellt fest, dass zwei Drittel des verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes anwesend ist. Dies wird technisch anhand der digitalen Anmeldung der Synodalen festgestellt. Die Synode ist somit beschlussfähig. Die Legitimation der Synodalen ist gemäß § 12 Abs. 2 der Geschäftsordnung vorgeprüft. Der Vorsitzende beantragt, die Legitimation anzuerkennen.

Beschluss Nr. 1

Die Synode beschließt entsprechend (einstimmig, bei einer Enthaltung).

Synodalgelöbnis

Die Vorsitzende bittet die Synodalen, die zum ersten Mal an einer Synode teilnehmen, das Synodalgelöbnis abzulegen:

„Gelobt ihr vor Gott, dass ihr eure Verantwortung als Mitglieder der Landessynode im Gehorsam gegen Gottes Wort und gemäß den Ordnungen der Kirche sorgfältig und treu wahrnehmen und danach trachten wollt, dass die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus?“ So antwortet gemeinsam: „Ich gelobe es vor Gott.““

Einbringung der Vorlage 0.3.

Ersatz für Auslagen (Fahrtkostenerstattung, Lohnausfall, Tagegeld, Unterkunft und Verpflegung)

Beschluss Nr. 2

Die Landessynode beschließt einstimmig (bei einer Enthaltung) den „Ersatz für Auslagen (Fahrtkostenerstattung, Lohnausfall, Tagegeld, Unterkunft und Verpflegung)“ entsprechend der Vorlage 0.3.

Einbringung der Vorlage 0.4.

Berufung der synodalen Protokollführenden für die 1. Außerordentliche Tagung der Landessynode 2024.

Beschluss Nr. 3

Die Synode beschließt einstimmig (bei einer Enthaltung) die Berufung der synodalen Protokollführenden für die 1. Außerordentliche Tagung der Landessynode 2024 gemäß der Vorlage 0.4.

Leitung

Vizepräsident Ulf Schlüter

Der Vorsitzende bittet die stellv. Vorsitzende des Ständigen Nominierungsausschusses, Kerstin Goldbeck, um ihren Beitrag zu Anlass und Aufgabe der heutigen Synodentagung.

Einbringung

Synodale Kerstin Goldbeck

„Hohe Synode,
liebe Schwestern und Brüder!

„Weiß jetzt der Nominierungsausschuss nicht mehr, wie man einen Präses findet und muss die Synode fragen?“ Das wurde ich im eigenen Kirchenkreis gefragt, nachdem die Einladung zur heutigen Synode versandt worden war. Doch, im Großen und Ganzen weiß er das schon, selbst ohne unseren Vorsitzenden Superintendent Dr. Gryczan, der sich zwei länger geplanten Operationen unterziehen musste und auf dem Wege der Besserung ist. Aber obwohl der Ausschuss es im Grundsatz weiß, fragt er heute die Synode, der er verpflichtet ist, nach dem Weg, den er einschlagen soll.

Wenn das Präsesamt in unserer Kirche vakant wird, reagiert das System sofort. Fast reflexhaft werden Überlegungen angestellt, wer denn Potenzial für die Nachfolge hätte; dem Nominierungsausschuss werden Namen genannt; in vielen Zusammenhängen diskutieren Menschen, wer eine gute Wahl sein könnte. Folgerichtig hat unsere Kirchenleitung in ihrer Sitzung am 30.11.2023, 10 Tage nach dem Rücktritt von Präses Annette Kurschus, folgenden Beschluss gefasst:

„Die Kirchenleitung beauftragt den Ständigen Nominierungsausschuss mit der Vorbereitung zweier Wahlen (einer/eines Präses und eines nebenamtlichen Mitglieds der Kirchenleitung) frühestens zur

Landessynode im Mai 2024, spätestens zur Landessynode November 2024, ggf. im Rahmen einer Sondersynode.

Die Kirchenleitung bittet den Nominierungsausschuss im Vorfeld um einen gemeinsamen intensiven Austausch über die mit den Ämtern verbundenen Anforderungen (Profilbildung) und den Prozess zur Wahl.“

Auf diesen Beschluss hin hat sich der Nominierungsausschuss am 12. Dezember letzten Jahres zu einer Sitzung getroffen, um das Verfahren zur Wahl einer oder eines Präses vorzubereiten und einzuleiten. Von vornherein war dabei deutlich, dass eine Wahl im Mai 2024 vollkommen unrealistisch erschien, jedenfalls, solange Kandidatinnen und Kandidaten nicht allein unter den Menschen gesucht werden sollten, die derzeit schon leitende Verantwortung auf landeskirchlicher Ebene haben. *So schnell wie möglich – so sorgfältig wie nötig*, so wollten und wollen wir als Ausschuss den Prozess gestalten.

Wir haben zunächst die besonderen Umstände bedacht, die diese Wahl erforderlich gemacht haben und auf Chancen und Risiken geschaut, die sich mit der unvorhersehbaren Vakanz verbinden. Schnell zeigte sich, dass wir als Ausschuss nicht unsererseits reflexhaft auf die engagierten Vorschläge zur Wiederwahl reagieren konnten. Denn zwei Überlegungen schoben sich in den Vordergrund und mündeten in Fragen:

Die erste:

Ist das Präsesamt in der Evangelischen Kirche von Westfalen, das unter den Leitungsämbtern in den Gliedkirchen der EKD in seiner Struktur einzigartig ist, eigentlich geeignet, um den Herausforderungen, vor denen wir als Kirche stehen, angemessen gerecht werden zu können? Wiederholt ist diese Frage in den letzten Jahrzehnten bei anstehenden Präseswahlen gestellt worden, ohne dass ihr je konkret nachgegangen worden wäre.

Und als zweites:

Brauchen genau diese Herausforderungen nicht vielleicht Aufmerksamkeit, bevor das Präsesamt wiederbesetzt wird?

Um es deutlicher zu sagen: Für welche Menschen könnte das Präsesamt in der konkreten Situation attraktiv sein, in der wir uns aktuell befinden? Wir sind eine Kirche mit erheblichen Haushaltsproblemen. Wir sind eine Kirche, die vor massiven Strukturveränderungen steht. Wir sind eine Kirche, in der der Rücktritt der Präses weiterhin Wellen schlägt und erkennbar zu Verwerfungen auch auf Leitungsebene führt.

Ich füge einen weiteren Gedanken an: Wir sind eine Kirche, die transformationsfähig werden will und muss. Ist es dann ratsam, bei der Besetzung ihres höchsten Amtes einfach so weiterzumachen wie bisher? Oder sollten wir uns nicht ein Innehalten gönnen, um uns genau dazu bewusst zu verhalten?

Naheliegend war der Gedanke an eine oder konkreter: einen Präses im Übergang, der entscheidend zur Konsolidierung der Situation beitragen könnte. Eine Art „PDÜ“ im Präsesamt, wie es einer der Superintendenten formulierte. Eine ganze Reihe von Menschen haben sich an uns gewandt und angeregt, den theologischen Vizepräsidenten Ulf Schlüter für eine Kandidatur zu gewinnen. Damit verband sich die Hoffnung, mit diesem Präses zwei Jahre lang sozusagen aufräumen und Ruhe ins System bringen zu können, um nach seinem Übergang in den Ruhestand im Sommer 2026 eine längerfristige Lösung anzustreben.

Dieser Idee war angesichts des Vertrauens, das der theologische Vizepräsident bei vielen Synodalen genießt, zuzutrauen, dass sie auf gute Resonanz stoßen würde. Allein: Der Vizepräsident hat auf die Anfrage des Nominierungsausschusses hin klar und eindeutig mitgeteilt, dass er sehr gerne weiter seine Kompetenz, Erfahrung und Kraft in seinem bestehenden Amt einsetzt, für eine Kandidatur als Präses jedoch nicht zur Verfügung steht.

Mit diesen Gedanken sind wir am 18.01.2024 der Einladung der Kirchenleitung zum Gespräch gefolgt. Dieses Treffen war ein singulärer Vorgang: Nie zuvor hat es im Vorfeld einer Wahl einen so engen Kontakt zwischen Kirchenleitung und Nominierungsausschuss gegeben. Wir hatten aber auch noch nie eine derart unruhige und anspruchsvolle Ausgangslage. In dieser Situation schien uns als Ausschuss mehr als sinnvoll, darauf zu hören, wie die Kirchenleitung diese Situation wahrnimmt und beurteilt.

Wir haben ein offenes und konstruktives Gespräch geführt, in dem die Unabhängigkeit des Ständigen Nominierungsausschusses als Ausschuss der Synode von allen Seiten sorgsam gewahrt wurde. Es zeigte sich, dass die Kirchenleitung zu sehr ähnlichen Überlegungen gelangt war, wie wir im Ausschuss. Zwischen beiden Gremien bestand Einigkeit darüber, dass die Gesamtsituation in der EKvW wie auch die Tatsache, dass wir vor umfassenden Transformationsaufgaben stehen, Anlass gibt, den Auftrag an den StNomA zu präzisieren. Das jedoch können allein Sie als Landessynode tun, und dazu sind Sie heute eingeladen worden.

Wir entschleunigen heute also den Prozess, den der Nominierungsausschuss zu steuern hat und bitten Sie als Synode um Antworten auf zwei Fragen:

1. Streben Sie die Wiederbesetzung des Präsesamtes nach dem von der Kirchenordnung vorgegebenen Zeitplan an? Dann würden wir im November 2024 wählen, denn diese Synode wäre nach der Systematik der KO, die nur eine Landessynode im Jahr vorsieht, die nächste, bei der zu wählen ist. Oder halten Sie es für richtig, den Vorlauf zur Präseswahl aufgrund der besonderen Herausforderungen, vor denen wir stehen, zu verlängern?
2. Sprechen Sie sich für die Beibehaltung des Präsesamtes in seiner jetzigen Gestalt aus oder votieren Sie für eine Reform des leitenden geistlichen Amtes unserer Kirche?

Die unterschiedlichen Antworten, die man auf diese Fragen geben kann, ziehen jeweils unterschiedliche Konsequenzen nach sich, die ich Ihnen vor der Mittagspause genauer darlegen werde.

Zunächst aber sollen Sie in die Lage versetzt werden, so gut informiert wie möglich Stellung nehmen zu können. Daher werden wir uns gleich mit der Entstehung des westfälischen Präsesamtes befassen, werden es im Vergleich zu anderen geistlichen Leitungssämtern in der EKD betrachten, und wir werden die aktuelle Lage in unserer Landeskirche detaillierter in den Blick nehmen.

Als stellvertretende Vorsitzende des Nominierungsausschusses danke ich Ihnen, dass Sie der Einladung zu dieser Synodaltagung gefolgt sind. Ich habe großes Vertrauen in synodale Prozesse und hoffe, dass Gottes Geist uns leitet und begleitet.“

Dank

Der Vorsitzende dankt der stellv. Vorsitzenden des Ständigen Nominierungsausschusses Kerstin Goldbeck für ihre Einbringung.

Aussprache

Eine Aussprache wird nicht gewünscht.

Leitung

Vizepräsident Ulf Schlüter

Der Vorsitzende bittet Herrn Prof. Dr. Jürgen Kampmann von der Evangelisch-Theologische Fakultät der Eberhard Karls Universität Tübingen um seinen Vortrag „Zur Genese des westfälischen Präses-Amtes – Historische Perspektiven“.

Dank

Der Vorsitzende dankt Herrn Prof. Dr. Kampmann für seinen Vortrag.

Aussprache

An der Aussprache beteiligen sich die Synodalen Nicole Richter, Prof. Dr. Ute Gause, Rüdiger Thurm, Dr. Albrecht Philipps und Dr. Manuel Schilling.

Leitung

Vizepräsident Ulf Schlüter

Der Vorsitzende übergibt das Wort an den Synodalen Dr. Hans-Tjabert Conring, und bittet um seine Präsentation zum „Westfälischen Präses-Amt und Strukturen leitender geistlicher Ämter in den Gliedkirchen der EKD“.

Dank

Der Vorsitzende dankt dem Synodalen Dr. Conring für seine Präsentation.

Aussprache

An der Aussprache beteiligen sich die Synodalen Prof. Dr. Hans-Peter Großhans, Martina Espelöer, Dr. Michael Korthaus und Frank Schneider.

Leitung

Vizepräsident Ulf Schlüter

Der Vorsitzende bringt Informationen zur aktuellen Lage der EKvW ein:

„1. Seit dreieinhalb Monaten, seit dem 20. November 2023, befindet sich die Evangelische Kirche von Westfalen in einer historisch bisher einmaligen, ungekannten Lage. Durch den Rücktritt der Präses und Ratsvorsitzenden Dr. h. c. Annette Kurschus von ihren kirchlichen Ämtern ist das zentrale Leitungsamt der Evangelischen Kirche von Westfalen mit seiner mehrfachen Leitungsfunktion unbesetzt. Abseits der damit verbundenen funktionalen Fragen und Herausforderungen ist mit dem Rücktritt zunächst und vor allem eine personale und emotionale Dimension verbunden:

Annette Kurschus war als Mensch, als Theologin, als Predigerin, als Bischöfin für sehr viele in der EKvW eine vertraute und hoch geschätzte Leitfigur, sie schuf und ermöglichte vielen Identifikation und Orientierung. Ihr unvermitteltes und unerwartetes Ausscheiden aus dem Amt hat gerade dadurch eine spürbare und sichtbare Lücke hinterlassen.

2. Funktional betrachtet ist die Leitung der Landeskirche seit dem 20.11.2023 in einer unerwarteten und ungewünschten Ausnahmesituation, allerdings - das ist mir wichtig - sie ist deshalb keineswegs kopflos, erstarrt oder handlungsunfähig. Rechtlich greift seit dem 20.11.2023 zunächst schlicht Artikel 153 Absatz 2 der Kirchenordnung: „Die Präses oder der Präses wird durch die theologische Vizepräsidentin oder den theologischen Vizepräsidenten, bei deren oder dessen Verhinderung durch ein Mitglied der Kirchenleitung oder des Landeskirchenamtes vertreten.“ Es gilt also bis auf Weiteres die vorgesehene Vertretungsregelung - ganz unabhängig von der weitergehenden und heute zu beratenden Frage des Verfahrens zur Wiederbesetzung des leitenden geistlichen Amtes.
3. Seit dem Tag des Rücktritts haben die verbliebenen vier hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung jenseits der formalen Vertretungsregel bewusst und entschlossen die Angelegenheiten der kontinuierlichen Leitung auch als gemeinsame Aufgabe in den Blick und wahrgenommen. Dazu haben wir die regelmäßige Kommunikation verdichtet und verstetigt. Wöchentlich strukturierte Beratungen, Ad-hoc-Abstimmungen und die ohnehin übliche fortlaufende Alltagskommunikation haben in den letzten drei Monaten die Leitungsarbeit stabilisiert und zum Teil qualifi-

ziert. Dafür bin ich der Kollegin Göckenjan-Wessel und den Kollegen Kupke und Conring ausgesprochen dankbar.

4. In ähnlicher Weise ist – für mich erfreulich - festzustellen, dass das Kollegium des Landeskirchenamts wie auch die Kirchenleitung in den vergangenen Monaten seit dem November konstruktiv ihre Aufgaben verfolgen und engagiert zusammenarbeiten.
5. Zugleich und trotzdem gilt, was dreieinhalb Monate nach dem Rücktritt der Präses vermutlich sogar klarer und nüchterner festgestellt werden kann als in den ersten Tagen und Wochen danach: Die Leitung der Ev. Kirche von Westfalen ist seit etwa einem Jahr, aktuell andauernd und sicher noch für eine ganze Weile ein „irritiertes System“. Verwendung findet dieser Begriff nicht zufällig in der sozialwissenschaftlichen Forschung zum Phänomen der sexualisierten Gewalt. Um den Begriff zu erläutern, zitiere ich aus einer Veröffentlichung des Bistums Mainz, aus dem – nebenbei bemerkt – der neue Paderborner Erzbischof, Dr. Udo Markus Benz, morgen ins Westfälische kommt, der mit dem Thema dort intensiv zu tun hatte: „Irritierte Systeme können Menschen und/oder Gruppierungen sein, die unmittelbar von einem traumatischen Ereignis, wie z. B. einem Verdachtsfall von sexualisierter Gewalt, betroffen sind. Es hat in jedem Fall ein Ereignis stattgefunden, von dem sie zwar NICHT selbst direkt betroffen sind, jedoch so nah dran sind, dass viele Fragen aufgeworfen werden, einiges durcheinandergerät, also irritiert ist. Gefühle wie Wut, Fassungslosigkeit, Leere, Hilflosigkeit usw. überschatten den Alltag, sodass neue Wege in eine Normalität gefunden werden müssen. Irritierte Systeme stellen meistens ein dynamisches und hoch eskalatives Konfliktfeld dar.“
6. Nun hat es in der Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen selbst erklärtermaßen keinen Verdachtsfall oder Vorgang sexualisierter Gewalt gegeben. Aber eben mittelbar ein Ereignis in diesem Kontext, das seine irritierenden, und ja - in manchem toxischen Wirkungen entfaltet hat. Fragen, Wut, Fassungslosigkeit, Enttäuschungen, all das hat es gegeben, bei allen Beteiligten auf je eigene Weise, und dass daraus Konflikte erwachsen, ist Normalität. Wohlgermerkt: Diese systemischen Irritationen sind ein beschwerlicher Sekundäreffekt. Sie sind aber deutlich zu unterscheiden und in keiner Weise auch nur in die Nähe dessen zu rücken, was Betroffene selbst – in diesem Fall die Betroffenen im bekannten Siegener Interventionsfall – ihrerseits erleben und was für sie tiefgreifende existenzielle Folgen hat.
7. Ein Teil des Problems in irritierten Systemen ist dabei, dass ein gemeinsamer Blick auf die eigentlichen Sachverhalte meist gar nicht möglich ist. Und der Versuch, einen solchen untereinander-

der zu gewinnen, scheint oft dazu geeignet, Missverständnisse und Konflikte eher zu vertiefen als zu bereinigen.

8. Die Kirchenleitung hat angesichts dessen – das ist bekannt – im Januar beschlossen, die Vorgänge, in deren Zusammenhang am Ende auch der Rücktritt der Präses steht, umfassend und extern im Blick auf Sachverhalte und rechtliche Aspekte prüfen zu lassen sowie eine sozial- und kommunikationswissenschaftliche Aufarbeitung des Geschehens in Auftrag zu geben. Dazu laufen die notwendigen Vorbereitungen für Vereinbarungen und Verträge. Ich gehe davon aus, dass wir noch vor Ostern zu Vertragsabschlüssen kommen können. Es zeichnet sich allerdings ab, dass die Arbeiten an diesen Studien und Gutachten keinesfalls vor 2025 abgeschlossen sein, sondern deutlich bis ins nächste Jahr andauern werden.
9. Zugleich hat in der Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen das notwendige Bemühen begonnen, die vorhandenen Irritationen des eigenen Systems in den Blick zu nehmen und zu bearbeiten. Die vier hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung arbeiten dazu seit November mit einer Supervisorin zusammen. Die Kirchenleitung selbst hat in ihrer letzten Sitzung im Februar einen intensiven Austausch mit Prof. Dr. Martin Wazlawik geführt, der uns Einblicke in seine Erkenntnisse als Wissenschaftlicher zu diesem Thema gegeben hat. Das Kollegium des Landeskirchenamts wird in den nächsten Wochen seinerseits einen Prozess der Supervision beginnen, der neben der Bearbeitung von Konflikten Leitungsverständnisse und Funktionalität von Leitungsstrukturen klären soll.
10. Die Arbeit am sog. irritierten System halte ich meinerseits für ebenso notwendig wie aussichtsreich; ich glaube, dass die Erträge deutlich über die unmittelbare Bearbeitung der letzten Monate hinausgehen und für die Leitung notwendige Klärungen ermöglichen können.
11. All das erfolgt zugleich – Sie alle wissen das - vor dem Hintergrund einer weit tiefergreifenden und umfassenderen Krise der Evangelischen Kirche von Westfalen und der evangelischen Kirche überhaupt. Dazu ließe sich nun stundenlang referieren, ich nenne nur einige wenige Parameter:
 - a. Allein im letzten Jahr 2023 hat die Evangelische Kirche von Westfalen rund 2,9 % ihrer Mitglieder verloren. Im Vorjahr waren es 2,7 %. Der sechsten Kirchenmitgliedschaftsuntersuchung lässt sich entnehmen, dass nur noch 35 % unserer Mitglieder einen Austritt perspektivisch für sich ausschließen – vor 10 Jahren waren das noch 75 %.

- b. Stärker noch als die Mitgliederzahl ist zuletzt die Finanzkraft der evangelischen Kirche – nicht nur, aber eben auch in Westfalen gesunken. Das Kirchensteueraufkommen lag in 2023 bei gut 5% unter dem des Vorjahrs. Angesichts der zuletzt stark gestiegenen Personal- und Sachkosten geraten damit nahezu alle kirchlichen Haushalte kurzfristig unter erheblichen Druck. Erst recht dort, wo schon zuvor strukturelle Haushaltsprobleme bestanden.
 - c. In besonderer Weise ist davon derzeit, alle hier wissen das, der allgemeine Haushalt der Landeskirche betroffen, der für 2024 nur mit einem nicht beschlussfähigen Defizit der Landessynode vorgelegt werden konnte. Derzeit laufen unter Hochdruck die Vorbereitungen für einen im Mai zu beratenden Nachtragshaushalt und für das gleichzeitig notwendige Haushaltssicherungskonzept. Die unvermeidliche Aufgabe, innerhalb von drei Jahren einen ausgeglichenen landeskirchlichen Haushalt zu erreichen, wird – so viel steht fest und wird im Mai in der Landessynode zu beraten sein – nur mit erheblichen Eingriffen in die Arbeitsbereiche der Landeskirche zu erreichen sein. Diese Maßnahmen werden – das ist bereits deutlich spürbar – erhebliche Resonanzen und kommunikative wie organisatorische Herausforderungen und Kontroversen mit sich bringen.
 - d. Der Umgang mit den aktuellen und gravierenden Krisen wird schließlich – nicht nur, aber eben auch auf landeskirchlicher Ebene - durch zum Teil langfristig bestehende Organisationsdefizite erschwert, die zunehmend sichtbar werden. Wir haben erheblichen Nachholbedarf in der Entwicklung unserer Organisation, das gilt auch und nicht zuletzt für das Landeskirchenamt. Aktuell laufen auch dazu zahlreiche parallele Prozesse.
12. In der Summe ist zu sagen, dass die Evangelische Kirche von Westfalen als komplexe Gesamtorganisation wie auf der Ebene der Landeskirche derzeit und für die nächsten Jahre eine Reihe von schwerwiegenden Herausforderungen zu bewältigen hat. Für den Bereich der Landeskirche und ihrer Organisationseinheiten bedürfen einige dieser Probleme zeitnah in den Jahren 2024 und 2025 konkreter und unmittelbarer Entscheidungen und Lösungen. Die Landessynode wird im Mai intensiv mit diesen Fragen beschäftigt sein. Kirchenleitung und Landeskirchenamt sind es derzeit permanent.

Das ist die Situation, in der wir uns befinden.

Und in der wir beraten, ob es in der Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen Änderungen braucht – und wie wir diese gestalten wollen. Das kann die Kirchenleitung nicht allein und auch der Nominierungsausschuss nicht – dazu braucht es die Synode. Deshalb sind wir heute hier.“

Aussprache

An der Aussprache beteiligen sich die Synodalen Klöpfer, Friedrich und Wichert.

Leitung

Vizepräsident Ulf Schlüter

Der Vorsitzende bittet die Synodale Kerstin Goldbeck um ihren Beitrag zur Vorstellung der drei Optionen, die in den Tischgruppen unter Moderation von Herrn Wulfmeier-Böhm diskutiert werden sollen.

Einbringung

Synodale Kerstin Goldbeck

„Hohe Synode,

wir haben uns mit der Gestalt des westfälischen Präsesamtes vertraut gemacht und auf die aktuelle Situation unserer Landeskirche mit ihren vielfältigen Herausforderungen geschaut.

Auf diesen Befund fußend legt Ihnen die Kirchenleitung heute drei Optionen zur Beschlussfassung vor in der Hoffnung, dass sie nach ausführlicher Beratung nach Mittag schließlich zu einer von ihnen ein kräftiges synodales JA sagen können.

Die drei alternativen Beschlussvorschläge liegen Ihnen im Wortlaut vor:

Option 1:

Die Landessynode spricht sich dafür aus, die Neuwahl einer oder eines Präses gemäß Artikel 148 Abs. 1 KO bei der Tagung der Landessynode vom 24.-27.11. 2024 vorzunehmen.

Entscheiden Sie sich für diese Option, wären keine Eingriffe in die Kirchenordnung nötig und der Nominierungsausschuss würde sich umgehend an die Arbeit machen. Die beschriebenen Herausforderungen wären dann mit dem oder der neuen Präses in Angriff zu nehmen. Wege zur Entlastung des Präsesamtes müssten innerhalb der durch die KO gesetzten Grenzen gesucht und entwickelt werden.

Option 2:

Die Landessynode spricht sich dafür aus, die Neuwahl einer oder eines Präses unter Abweichung von Artikel 148 Abs. 1 KO bei der Tagung der Landessynode vom 23. - 26.11.2025 vorzusehen. Bis dahin werden die Leitungsaufgaben vom theologischen Vizepräsidenten übernommen.

Wählen Sie diese Option, dann gewinnen wir Zeit zur Konsolidierung der Gesamtsituation unter der Leitung des Theologischen Vizepräsidenten. Da die Kirchenordnung der Synode jedoch nicht freistellt, wann bei Vakanz die Wahl zu erfolgen hat, sondern in Artikel 148 bestimmt, dass diese bei der nächsten – in unserem Fall der November-Synode - durchzuführen ist, wäre zur Umsetzung von Option 2 eine Gesetzesänderung nötig, die uns genau diese Fristverlängerung erlaubt. Die Gesetzesänderung könnte im November dieses Jahres beschlossen werden.

Option 3:

Die Landessynode spricht sich dafür aus, die Neuwahl nicht nur erst im November 2025 vorzunehmen – nachdem die zuvor beschriebene Änderung zu Artikel 148 Abs.1 KO erfolgt ist -, sie beschließt darüber hinaus den Prozess zu einer möglichen Reform des Präsesamtes, an dessen Ende seine Aufgaben neu zu beschreiben und vor allem zuzuordnen wären. Aus Sicht der Kirchenleitung sind dazu Gesetzesveränderungen in Art. 153 KO, der die Aufgaben der oder des Präses beschreibt, notwendig, zumal dann, wenn die derzeit dem Präsesamt zugeschriebenen Aufgaben auf mehrere Ämter verteilt werden sollen.

Dieser Beschlussvorschlag ist der weitreichendste. Entscheidet die Synode mehrheitlich für ihn, so würde ihr im November 2024 ein Entwurf für ein entsprechendes Gesetz zur Änderung der Kirchenordnung vorgelegt, dem ein Stellungnahmeverfahren in Kirchengemeinden und Kirchenkreisen folgen würde. Die Gesetzesänderung würde im Mai 2025 beschlossen werden können. Die Wahl erfolgte auch bei diesem Vorschlag im November 2025. Bis dahin läge die Leitung der Landeskirche gemäß Kirchenordnung beim Theologischen Vizepräsidenten.

Ich muss Ihnen nicht im Detail erläutern, welche Vor- und Nachteile die einzelnen Varianten hätten; dazu werden Sie sich längst Ihre eigenen Gedanken gemacht haben und erhalten ja zudem nach der Mittagspause Gelegenheit, die Chancen und Risiken der einzelnen Modelle in Ihren Tischgruppen zu diskutieren.

Es sind drei Optionen, die Ihnen die Kirchenleitung vorlegt. Sie werden dazu Stellung nehmen und im Gespräch ja vielleicht auch noch andere Wege in den Blick nehmen, die denkbar wären. Es ist Ihre

synodale Freiheit, das zu tun und sie gegebenenfalls der Synode vorzuschlagen. Die Tischrunden geben Ihnen dazu ausdrücklich Gelegenheit. Denn wie schon gesagt: Synodale Prozesse verdienen Vertrauen, und das Wirken des Heiligen Geistes mitten unter uns erst recht!

Ich wünsche Ihnen eine gute Pause und im Anschluss anregende, hilfreiche Diskussionen!“

Aussprache

An der Aussprache beteiligen sich die Synodalen Speller, Frank Schneider, Dr. Grote, Klöpfer und Montanus.

Es werden drei weitere Anträge für weitere Optionen zur Beratung in den Tischgruppen eingebracht.

Antrag Nr. 1 des Synodalen Speller (Option 4)

„Die Landessynode spricht sich dafür aus, die Neuwahl einer oder eines Präses gemäß Artikel 148 Abs.1 KO bei der Tagung der Landessynode vom 24.-27.11.2024 vorzunehmen.

Nach der Wahl entscheidet die Landessynode - im Anschluss an ein Stellungnahmeverfahren – spätestens bis zur Landesynode im Frühjahr 2026 über eine Änderung der Kirchenordnung im Blick auf Art. 153 KO (Aufgaben der oder des Präses) sowie ggf. weiterer Artikel der Kirchenordnung zur Normierung kirchenleitender Ämter.

Der Landessynode ist im November 2025 ein Entwurf für ein entsprechendes Gesetz zur Änderung der Kirchenordnung vorzulegen. Entstehen durch eine Reform des Amtes der oder des Präses zusätzlich neue Wahlämter, sind bei der Herbstsynode 2026 dafür Wahlen vorzunehmen.“

Antrag Nr. 2 des Synodalen Frank Schneider (Option 5 „Modell Horst Hubresch“)

„Nominierung und Neubesetzung im Rahmen der gesetzlichen Regelungen der Kirchenordnung im November 2024.

Hierbei wird der Nominierungsausschuss gebeten, eine „Präsesperson des Übergangs“ mit allen Rechten und Pflichten zur Wahl vorzuschlagen für 2 Jahre (2024 – 2026), die in Aufnahme von Option 3, die notwendigen Änderungen des bestehenden Präses-Amtes unterstützt, die zur November-Synode 2025 vorgelegt werden und zur Abstimmung kommen und von der Präses-Person im Übergang begleitet und umgesetzt werden. Zeitnah erfolgt dann neue Präseswahl in 2026.“

Antrag Nr. 3 der Synodalen Klöpper (Verfahren zur Optimierung und Wiederbesetzung des Präses Amtes)

„Unabhängig davon, in welchem Kalenderjahr gewählt wird, soll im Rahmen der geplanten KO-Revision Art. 153 KO (Aufgaben der oder des Präses) einer kritischen Betrachtung unterzogen werden.“

Bis dahin soll der oder die neue Präses durch einen Beschluss der Landessynode verbindlich beauftragt werden, Teile der für ihn oder sie bestimmten Aufgaben dauerhaft an die Stellvertretungen zu delegieren. Die durch die Aufgabenteilung gewonnenen Erfahrungen sollen in den langfristig geplanten Revisionsprozess eingebracht werden.“

Antrag zur Geschäftsordnung des Synodalen Jähnichen

„Da die drei eingebrachten Anträge in eine ähnliche Richtung tendieren (Neuwahl Präses 2024 plus Revision), werden die drei Antragsteller:innen gebeten, sich in der Mittagspause abzustimmen und einen einheitlichen, gemeinsamen Antrag einzustellen.“

Die Antragsteller machen sich den Antrag zur Geschäftsordnung zu eigen.

Die Sitzung wird um 12:35 Uhr für die Mittagspause unterbrochen.

Zweite Plenarsitzung: Samstag, 9. März 2024

Schriftführende: Synodaler Jürgen Ennen / Frau Nina Harnisch

Leitung

Vizepräsident Ulf Schlüter

Eröffnung

Der Vorsitzende eröffnet die zweite Plenarsitzung um 13:20 Uhr.

Der Vorsitzende ruft die Anträge des Vormittags zur Abstimmung auf.

Nach Absprache der Synodalen Antragsteller sind von den vormals drei weiteren Anträgen zwei übriggeblieben.

Antrag 4a der Synodalen Speller und Klöpffer

„Die Landessynode spricht sich dafür aus, die Neuwahl einer oder eines Präses gemäß Artikel 148 Abs.1 KO bei der Tagung der Landessynode vom 24. - 27.11.2024 vorzunehmen.

Gleichzeitig soll harmonisiert mit der geplanten KO-Revision bis 2026 Art. 153 KO (Aufgaben der oder des Präses) einer kritischen Betrachtung unterzogen werden.

Bis dahin wird der oder die neue Präses durch die Landessynode verbindlich beauftragt, Teile der für ihn oder sie bestimmten Aufgaben dauerhaft an Stellvertretungen zu delegieren.

Die durch die Aufgabenteilung gewonnenen Erfahrungen sollen in den langfristig geplanten Revisionsprozess eingebracht werden. Entstehen durch eine Reform des Amtes der oder des Präses zusätzlich neue Wahlämter, sind nach der Revision der KO dafür Wahlen vorzunehmen.“

Antrag 5a des Synodalen Frank Schneider

„Nominierung und Neubesetzung im Rahmen der gesetzlichen Regelungen der Kirchenordnung im November 2024.

Hierbei wird der Nominierungsausschuss gebeten, eine „Präsesperson des Übergangs“ mit allen Rechten und Pflichten zur Wahl vorzuschlagen für 2 - 4 Jahre (2024 – 2026/2028), die in Aufnahme von Option 3 die notwendigen Änderungen des bestehenden Präses-Amtes unterstützt, die zur No-

vember-Synode 2025 vorgelegt werden und zur Abstimmung kommen und von der Präses-Person im Übergang begleitet und umgesetzt werden. Zeitnah erfolgt dann eine neue Präses-Wahl in 2026. Diese Person soll 2026 nicht zur Wiederwahl nominiert werden können.“

Aussprache

An der Aussprache beteiligen sich die Synodalen Dr. Conring, Beer, Erdmann, Dr. Kupke und Dr. Karsten Schneider.

Leitung

Vizepräsident Ulf Schlüter

Der Vorsitzende übergibt die Moderation der Beratungsphasen in Tischgruppen an Herrn Wulfmeier-Böhm (Bildung und Beratung Bethel).

Synodale Beratung

Die synodale Beratung der vorgeschlagenen Entscheidungsoptionen wird in Tischgesprächsgruppen geführt und dokumentiert.

In einer Aktivpause von 14:35 bis 14:55 Uhr werden die Beratungen der anderen Tischgruppen anhand der Pinnwanddokumentation wahrgenommen.

Leitung

Vizepräsident Ulf Schlüter

Der Vorsitzende und der Synodale Dr. Kupke erläutern die bevorstehenden Abstimmungsmodalitäten. Am Ende der Beratung soll es einen Konsens über eine der fünf Optionen geben, der so tragfähig ist, dass er die Änderung der Kirchenordnung rechtfertigt; dafür wären an diesem Tagungstag mindestens 98 Ja-Stimmen erforderlich.

Aussprache

An der Aussprache zu den Optionen und Anträgen, sowie zum Verfahren beteiligen sich die Synodalen Frank Schneider, Prof. Dr. Wißmann, Beer, Prof. Dr. Großhans, Schilling, Grevel, Grünert, Timmer, Goldbeck, Klöpfer, Dr. Hagmann, Thurm, Riesenberg, Dr. Grote, Dr. Conring und Mayr.

Abstimmung zu den Optionen

Die Synode spricht sich im Anschluss der Aussprache dafür aus, im Abstimmungsverfahren zur Meinungsbildung die fünf Optionen gegeneinander zur Abstimmung zu stellen und nach und nach die Optionen mit den wenigsten Ja-Stimmen im nächsten Abstimmungsschritt entfallen zu lassen, sodass am Ende eine Option mit Mehrheit der JA-Stimmen zur finalen Beschlussfassung aufgerufen werden kann. In jedem Abstimmungsgang haben die Synodalen nur eine Stimme.

1. Abstimmung

(Alle fünf Optionen werden aufgerufen)

Option 1: 3%

Option 2: 0%

Option 3: 22%

Option 4a: 64%

Option 5a: 11%

Ergebnis: Option 2 erhält die wenigsten Stimmen und entfällt.

2. Abstimmung

(Optionen 1,3, 4a und 5a werden aufgerufen)

Option 1: 0%

Option 3: 23%

Option 4a: 64%

Option 5a 13%

Ergebnis: Option 1 erhält die wenigsten Stimmen und entfällt.

3. Abstimmung

(Optionen 3, 4a und 5a werden aufgerufen)

Option 3: 24%

Option 4a: 65%

Option 5a: 11%

Ergebnis: Option 5a erhält die wenigsten Stimmen und entfällt.

4. Abstimmung

(Optionen 3 und 4a werden aufgerufen)

Option 3: 23%

Option 4a: 77%

Ergebnis: Option 3 erhält die wenigsten Stimmen, sodass die Option 4a zur finalen Beschlussfassung aufgerufen wird.

Beschluss Nr. 4

Die Synode beschließt mit 114 Ja-Stimmen, 15 Nein-Stimmen und 5 Enthaltungen die Option 4a als Weg für die bevorstehende Wahl der/des Präses:

„Die Landessynode spricht sich dafür aus, die Neuwahl einer oder eines Präses gemäß Artikel 148 Abs.1 KO bei der Tagung der Landessynode vom 24. - 27.11.2024 vorzunehmen.

Gleichzeitig soll harmonisiert mit der geplanten KO-Revision bis 2026 Art. 153 KO (Aufgaben der oder des Präses) einer kritischen Betrachtung unterzogen werden.

Bis dahin wird der oder die neue Präses durch die Landessynode verbindlich beauftragt, Teile der für ihn oder sie bestimmten Aufgaben dauerhaft an Stellvertretungen zu delegieren.

Die durch die Aufgabenteilung gewonnenen Erfahrungen sollen in den langfristig geplanten Revisionsprozess eingebracht werden. Entstehen durch eine Reform des Amtes der oder des Präses zusätzlich neue Wahlämter, sind nach der Revision der KO dafür Wahlen vorzunehmen.“

Abschließender Dank

Der Vorsitzende bedankt sich bei allen Synodalen für die Beiträge und das Mitwirken, bei den Herren Heuer und Rode für die Technik und Regie, den Mitwirkenden „hinter den Kulissen“ aus dem Synodenbüro und dem Team des Reinoldinums.

Die stellvertretende Vorsitzende des Ständigen Nominierungs-Ausschusses, Kerstin Goldbeck, bedankt sich für das klare Votum der Synode, mit dem der Ausschuss nun weiter in die Bearbeitung geht.

Die Synodale Espelöer dankt dem Vorsitzenden für die Leitung der Synode.

Verschiedenes

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass die nächste Landessynode am 3. und 4. Mai 2024 bereits am Freitag für das Tagungsgeschäft zusammenkommt.

Nach Lied und Segen schließt Vizepräsident Schlüter die Synode um 16:00 Uhr.

Feststellung des endgültigen Wortlauts der Niederschrift der Außerordentliche Landessynode im März 2024

Die Kirchenleitung hat heute den endgültigen Wortlaut der Verhandlungsniederschrift der Außerordentlichen Landessynode festgestellt.

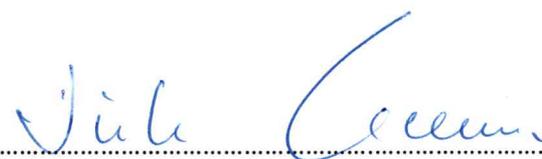
Bielefeld, den 15.05.2024



.....
(Vizepräsident Ulf Schlüter)



.....
(Sigrid Beer - Nebenamtliches Mitglied der Kirchenleitung)



.....
(Dirk Gellesch - Nebenamtliches Mitglied der Kirchenleitung)



.....
(Annette Salomo - Nebenamtliches Mitglied der Kirchenleitung)

Die Genese des Präsesamtes in der Evangelischen Kirche von Westfalen

(mit Verweisen auf das Bildmaterial der zugehörigen Power-Point-Präsentation)

[PPP 1]

Hohe Synode,
liebe Schwestern und Brüder,

was für eine Ortswahl für diese Synodaltagung – Dortmund, Reinoldinum! Vor jetzt fast genau 90 Jahren, im Dezember 1933, ist genau hier von der damaligen Westfälischen Provinzialsynode auch grundlegend über die Struktur der Kirchenleitung in Westfalen und die Ausgestaltung eines „Spitzenamtes“ verhandelt worden, und mit dieser Erinnerung sind wir schon mitten im gestellten Thema „Genese des Präsesamtes“ in seiner spezifischen Gestalt, die sich in der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen seit 1953 findet.¹ Wie und weshalb es dazu gekommen ist, das sei in drei Schritten dargestellt.

1. „Drei Kutscher auf einem Bock“ – bis 1933

[PPP 2] Mit diesem Bild aus der Zeit der Pferdewagen hat der bis 1931 wirkende westfälische Generalsuperintendent Wilhelm Zoellner bissig-polemisch die zum damaligen Zeitpunkt seit bald einem Jahrhundert schon bestehende Situation bei der Wahrnehmung der Aufgaben auf der Leitungsebene der damaligen Kirchenprovinz Westfalen beschrieben.² Drei „Kutscher“, die den „Pferdewagen Kirchenprovinz“ lenken sollen: Sie stehen bei Zoellner bildhaft für

[PPP 3]

- a) den *Präses* der Provinzialsynode, der dort den Vorsitz hat,
- b) für den *Generalsuperintendenten*, dem die geistlichen Leitungsaufgaben in der Kirchenprovinz übertragen sind, und
- c) den *Konsistorialpräsidenten*, dem die Leitung der provinziellen Kirchenverwaltungsbehörde, des Konsistoriums in Münster, zukommt.

Diese Ämter bestanden nicht isoliert nebeneinander, sondern waren miteinander rechtlich verschränkt – zum Beispiel dadurch, dass der Generalsuperintendent auch den Vorsitz im Kollegium des Konsistoriums innehatte und (wie auch der Konsistorialpräsident) Rederecht in der Provinzialsynode besaß.³

¹ S. Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen. Vom 1. Dezember 1953. Bielefeld o. J. [1954]. Art. 148, S. 68; vgl. Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999, Art. 153, in: <https://www.kirchenrecht-ekvw.de/document/5732>; letzter Zugriff: 04.03.2024, 16.35 Uhr.

² Hey, Bernd: Einleitung, in: [Hey, Bernd/Osterfinke, Ingrun:] „Drei Kutscher auf einem Bock“. Die Inhaber der kirchlichen Leitungsämter im evangelischen Westfalen (1815–1996). Bielefeld 1996 [= Schriften des Landeskirchlichen Archivs der Evangelischen Kirche von Westfalen 3], S. 5-10, dort S. 5.

³ S. dazu Noetel, H[einrich]: Die Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der

„Drei Kutscher auf einem Bock“ – dass Zoellner gerade dieses Bild gewählt hat, lässt durchblicken, dass *er* mit dieser Einrichtung nicht glücklich war. Denn haben drei Leute auf dem Bock eines Pferdewagens zugleich die Zügel für die Pferde in der Hand – wohin sollen dann die Pferde laufen, wenn der eine Kutscher nach links, die beiden anderen aber nach rechts ziehen? Oder wenn zwei der Kutscher mit der Peitsche die Pferde antreiben und der dritte die Zügel anzieht und bremst? Zoellner hat ein Mehr an einheitlich ausgeübter Kirchenleitung vorgeschwebt – und als Lutheraner wollte er dem geistlichen Teil der Kirchenleitung, dem bischöflichen Amt, also dem des Generalsuperintendenten, mehr Gewicht zukommen lassen. Doch führte eine Debatte auf der altpreußischen Generalsynode 1927, ob und wie man in der altpreußischen Kirche das Bischofsamt einführen solle, nicht zu diesem Ergebnis;⁴ es blieb vielmehr bei der seit der Mitte des 19. Jahrhunderts bestehenden Einrichtung des verschränkten Neben- und Miteinanders der drei genannten Leitungsämtler auf der Ebene der Kirchenprovinzen.

2. Einheitlichkeit und Führerprinzip im Rahmen presbyterial-synodaler Kirchenleitung

Vielleicht überrascht die Überschrift des zweiten Abschnitts. Aber um die Realisierung *dieses* Anliegens ging es 1933 in der altpreußischen Landeskirche. Die Vorreiterrolle kam dabei der DEK zu, der Deutschen Evangelischen Kirche, die im Juli 1933 neu über der Ebene der Landeskirchen eingerichtet worden war. Für diese nationale Ebene war es im Sommer 1933 nicht nur in der „Glaubensbewegung Deutsche Christen“ (DC), sondern auch bei denen, die nicht deutschchristlich orientiert waren, unstrittig, dass an der Spitze der DEK ein lutherischer Reichsbischof stehen sollte – in Analogie zu dem von den Nationalsozialisten auch für alle anderen gesellschaftlichen Bereiche als modern und effektiv propagierten „Führerprinzip“. Dass dann der deutschchristliche, aus Westfalen stammende Ludwig Müller⁵ [PPP 4] von der Nationalsynode zum Reichsbischof gewählt wurde, nachdem die DC bei den Kirchenwahlen vom 23. Juli 1933 mehr als zwei Drittel der Stimmen erhalten hatten, das ist bekannt. Die DC nutzten ihre Zweidrittelmehrheit in der altpreußischen Generalsynode Anfang September 1933 sofort dazu, die Leitungsebenen in der Landeskirche, aber auch in den zugehörigen Kirchenprovinzen in ihrem Sinne umzugestalten – strukturell wie personell. Diese „braune Synode“ beschloss: Dass in der Landeskirche nun das Spitzenamt eines Landesbischofs eingerichtet wurde – in das Ludwig Müller gewählt wurde.⁶ Und für die Ebene der Kirchenprovinzen kam es zu einer entsprechenden Umgestaltung, die man in ein „geistlich“ erscheinendes Gewand einkleidete – indem fortan nicht mehr von „Kirchenprovinzen“ die Rede sein sollte, sondern von „Evangelii-

Rheinprovinz vom 6. November 1923 mit Erläuterungen nebst Ergänzungsbestimmungen im Anhang. Dortmund 1928, S. 65, 105f., 203.

⁴ S. dazu Lessing, Eckhard: Zwischen Bekenntnis und Volkskirche. Der theologische Weg der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union (1922–1953) unter besonderer Berücksichtigung ihrer Synoden, ihrer Gruppen und der theologischen Begründungen. Bielefeld 1992. [= Unio und Confessio 17], S. 28-31.

⁵ Zu Person und Wirken s. Ohst, Martin: Ludwig Müller (1883–1945). Reichsbischof ohne Kirche, in: Kampmann, Jürgen (Hg.): Protestantismus in Preußen. Lebensbilder aus seiner Geschichte. Band 4. Vom Ersten Weltkrieg bis zur Teilung Deutschlands. Frankfurt (Main) 2011. [= edition chrismon] S. 211-237.

⁶ S. Mehlhausen, Joachim: Die Eingriffe des nationalsozialistischen Staates und die Herrschaft der Deutschen Christen (1933–1934), in: Besier, Gerhard/Lessing, Eckhard (Hgg.): Die Geschichte der Evangelischen Kirche der Union. Bd. 3. Trennung von Staat und Kirche. Kirchlich-politische Krisen. Erneuerung kirchlicher Gemeinschaft. (1918–1992). Leipzig 1999. [= Die Geschichte der Evangelischen Kirche der Union. Ein Handbuch], S. 232-263, dort S. 247f.

schen Bistümern“, so dass Westfalen nun als „Evangelisches Bistum Münster“ [PPP 5] firmierte. Ein „Bistum“ benötigt im Spitzenamt aber keinen Amtsträger mit der sperrigen Bezeichnung „Generalsuperintendent“, sondern einen „Bischof“ – zu dem für das Evangelische Bistum Münster der Gemeindepfarrer Bruno Adler [PPP 6] aus Weslarn (Kirchenkreis Soest) bestellt wurde; dessen besondere Qualifikation bestand darin, dass er für sich in Anspruch nehmen konnte, der erste evangelische Pfarrer in Westfalen gewesen zu sein, der im Braunhemd der SA gepredigt habe.⁷ Bei der Etablierung der neuen Provinzialbischöfe störten indes die vorhandenen Generalsuperintendenten;⁸ deren Amt wurde aufgehoben und die Amtsinhaber – in Westfalen Wilhelm Weirich⁹ [PPP 7] – wurden in den Wartestand (und später in den Ruhestand) versetzt.¹⁰

[PPP 8] Allerdings war in der Kirchenverfassung der altpreußischen Landeskirche von 1922 das Recht der Kirchenprovinzen Rheinland und Westfalen verbrieft, dass Umgestaltungen der Kirchenverfassung (und um eine solche handelte es sich ja fraglos!) erst *nach* Anhören der Provinzialsynoden beschlossen werden konnten.¹¹ Das aber war nicht geschehen – und das wurde vom Vorsitzenden der Westfälischen Provinzialsynode, Präses Karl Koch [PPP 9],¹² nun geltend gemacht.¹³ In Westfalen konnten die DC auch nicht einfach durchregieren, denn hier besaßen sie in der Provinzialsynode keine Mehrheit, sondern es standen etwa 60 DC-Synodalen 80 nicht-deutschchristliche Synodale gegenüber.¹⁴ Das machte ein Zusammenwirken beider Gruppen unumgänglich – und hatte zunächst zur Folge, dass Präses Koch 1933 in sein Amt wiedergewählt wurde, obwohl er nicht zu den DC gehörte.¹⁵ Wie aber sollte der durch die Einführung des Provinzialbischofsamtes entstandene Verfassungskonflikt gelöst werden? Wie sollten die Rechte der Provinzialsynode – die die presbyterial-synodale Leitung der Kirche verkörperte! – im Gegenüber zur neuen bischöflichen Leitung entsprechend dem Führerprinzip gewahrt bleiben? Der Provinzialkirchenrat unternahm den Versuch, eine Kompromisslösung zu finden – die in Form von „Gedanken zum Neubau der Kirchenordnung“ [PPP 10] vorgelegt wurden.¹⁶ Diese „Gedanken“ wurden auf einer kurzfristig einberufenen außerordentlichen Provinzialsynode in den Ta-

⁷ Zu Werdegang und Wirken Adlers s. Bauks, Friedrich Wilhelm: Der westfälische DC-Bischof Bruno Adler, in: JWKG 80 (1987) S. 153-159.

⁸ Dazu Mehlhausen, Eingriffe S. 248.

⁹ Zu Person und Wirken s. Brinkmann, Ernst: Der letzte westfälische Generalsuperintendent. Zur 20. Wiederkehr des Todestages von Wilhelm Weirich [1879–1954], in: JWKG 67 (1974), S. 195-205.

¹⁰ S. dazu Hey/Osterfinke, Kutscher S. 40f.

¹¹ Verfassungsurkunde für die Evangelische Kirche der Altpreußischen Union. Bauks, Friedrich Wilhelm: Der westfälische DC-Bischof Bruno Adler. JWKG 80 (1987) S. 153-159. Vom 29. September 1922. (VU). Art. 161 Abs. 2; s. Noetel, Kirchenordnung S. 218.

¹² Zu Person und Wirken s. Danielsmeyer, Werner: Präses D. Karl Koch. Bielefeld 1976. [= Materialien für den Dienst in der Evangelischen Kirche von Westfalen A 5]; vgl. auch: Kampmann, Jürgen (Hg.): Karl Koch. Pfarrer, Superintendent und Präses aus dem Kirchenkreis Vlotho. Dankgabe des Kreissynodalvorstandes des Kirchenkreises Vlotho zur Verabschiedung von Christof Windhorst aus dem Amt des Superintendenten am 15. Oktober 2004. Bad Oeynhausen 2004. [= Theologische Beiträge aus dem Kirchenkreis Vlotho 15].

¹³ Dazu Hey, Bernd: Die Kirchenprovinz Westfalen 1933–1945. Bielefeld 1974. [= Beiträge zur Westfälischen Kirchengeschichte 2], S. 51f.

¹⁴ A.a.O., S. 50.

¹⁵ Ebd.

¹⁶ S. Gedanken zum Neubau der Kirchenordnung. Vorlage des Provinzialkirchenrats (mit Anmerkungen von Präses D. Koch). O. O., ohne Datierung [spätestens 16. Dezember 1933], in: Hauptarchiv der Von Bodelschwingschen Anstalten Bethel 2/73A–2.

gen vom 13. bis 16. Dezember 1933 nirgends anders als just hier im Dortmunder Reinoldinum kontrovers beraten.¹⁷

Für unsere Frage nach der Genese des Präsesamtes in der heute in Westfalen vorliegenden Form reicht es aus, den Abschnitt „D. Provinzialsynode und Kirchenregierung“ dieser „Neubaugedanken“ heranzuziehen – darin Punkt 27 [PPP 11]: „An der Spitze der Kirchenregierung steht der von der Provinzialsynode gewählte Präses.“¹⁸ Das klingt für uns heute gar nicht sensationell, war doch wie schon seit 1835 üblich auch für die Zukunft die Wahl des Präses durch die Provinzialsynode vorgesehen.¹⁹ Neu war aber, dass der Präses „an der Spitze der Kirchenregierung“ stehen sollte – und damit nicht nur wie bisher „an der Spitze der Selbstverwaltung der Provinzialgemeinde“²⁰. Das Präsesamt wurde nun als *das* Spitzenamt der Kirchenregierung insgesamt herausgehoben – und dem Amtsinhaber „der theologische Oberkonsistorialrat“ und „der verantwortliche Jurist“ „zur Seite“ gestellt.²¹ Von den bisher in der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung (RWKO) verankerten Ämtern des Generalsuperintendenten und des Konsistorialpräsidenten war keine Rede mehr, und unter der Formulierung „zur Seite gestellt“ wurde eine *Nachordnung* des Theologen und des Juristen verstanden – bisher hatte es aber eine *Vorordnung* des Generalsuperintendenten vor dem Konsistorialpräsidenten gegeben, indem dem Generalsuperintendenten im Konsistorium der Vorsitz zustand²² und er (wie auch der Konsistorialpräsident) ebenfalls über Sitz und Stimme im Provinzialkirchenrat verfügte.²³ Diese Ämter sollten in Zukunft nicht mehr *so* ausgewiesen werden, wie auch die Rechte der Provinzialsynode und auch des zwischen den Synodaltagungen arbeitenden Provinzialkirchenrats (Provinzialsynodalrats) enorm zugunsten der neu aus nur drei Personen gebildeten Kirchenregierung beschnitten werden sollten: Die fünf Beisitzer im sechsköpfigen Provinzialsynodalrat sollten nicht mehr von der Provinzialsynode gewählt, sondern „bei versammelter Provinzialsynode vom Präses berufen“ werden (mit zustimmendem Beschluss der Provinzialsynode),²⁴ und der Provinzialsynodalrat sollte vom Präses nur bei „Fragen von allgemein kirchlicher Bedeutung“ „zu den Beratungen der Kirchenregierung“ hinzugezogen werden.²⁵

Diese Umformung sollte „die Einheit der Provinzialkirche und die Einheitlichkeit ihrer kirchlichen Willensbildung und Arbeit“ gewährleisten.²⁶ Das bedeutete nichts anderes, als im Rahmen einer formalen Beibehaltung des in Westfalen herkömmlichen presbyterial-synodalen Kirchenaufbaus dennoch faktisch die im politischen Raum 1933 hochgelobten Leitungsmethoden von Gleichschaltung und Führerprinzip auch im kirchlichen Raum zu adaptieren. Oberkonsistorialrat Johannes Hymmen²⁷ [PPP 12] – hat das auch der Provinzialsynode im Dezember 1933 als Ziel

¹⁷ S. Steinberg, Hans: Verhandlungen der 33. [dreiunddreißigsten] Westfälischen Provinzialsynode in ihrer außerordentlichen Tagung zu Dortmund vom 13. bis einschließlich 16. Dezember 1933. Im Auftrage des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen. O. O. 1978, S. 1.

¹⁸ S. Abdruck in Steinberg, Verhandlungen Provinzialsynode Dez. 1933, S. 134-138, dort S. 137.

¹⁹ Ebd.

²⁰ So RWKO § 59 Abs. 2, in: Noetel, Kirchenordnung S. 97.

²¹ S. Steinberg, Verhandlungen Provinzialsynode Dez. 1933, S. 137.

²² S. VU Art. 104 Abs. 2, in Noetel, Kirchenordnung S. 203.

²³ VU Art. 97 Abs. 1 Nr. 3, in: Noetel, Kirchenordnung S. 200.

²⁴ S. Gedanken zum Neubau, Nr. 33, in: Steinberg, Verhandlungen Provinzialsynode Dez. 1933, S. 138.

²⁵ S. Gedanken zum Neubau, Nr. 28, in: Steinberg, Verhandlungen Provinzialsynode Dez. 1933, S. 137.

²⁶ Gedanken zum Neubau, Nr. 26, in: Steinberg, Verhandlungen Provinzialsynode Dez. 1933, S. 137.

²⁷ Zu Person und Wirken s. Stiewe, Martin: Johannes Hymmen (1878–1951). Kirchenleitung im Zwielficht. In: Kampmann, Jürgen (Hg.): Protestantismus in Preußen. Lebensbilder aus seiner Geschichte. Band 4. Vom Ersten

setzung des Ausschusses, der die „Gedanken zum Neubau der Kirchenordnung“ erarbeitet hatte, ungeschminkt vorgetragen: „Wir müssen neben der Provinzial[synode] [...] ein lebendiges, kräftiges, autoritatives Kirchenregiment haben. [...] Es geht also darum, daß wir eine einheitliche Kirche haben wollen; es geht darum, daß wir in dieser Kirche die Einheitlichkeit kirchlicher Willensbildung und eine einheitliche kirchliche Arbeit wollen[,] und die Provinzialsynode und die Kirchenregierung werden hierfür verantwortlich gemacht.“²⁸ Begründet wurde dies im Ausschuss unter anderem damit, „daß in unseren braunen Männern eine ganz neue Art von Lebensgefühl aufgebrochen ist und nach Gestaltung verlangt“, ein Lebensgefühl, „daß diese neue deutsche Jugend, diese werdende deutsche Männerwelt ihre Freiheit im Gehorsam findet. Diese Jugend hat keinen Sinn dafür, dass sie aufgerufen werden soll, sich durch Wahl für diesen oder jenen zu entscheiden, um ihm die Leitung der Gemeinde, der Synode, der Kirchenprovinz anzuvertrauen. Diese Jugend verlangt den Führer und ist entschlossen, dem Führer zu gehorchen.“²⁹

Aus heutiger Sicht überraschend ist es, dass dennoch die DC-Synodalen eine entsprechende Umgestaltung der RWKO im Dezember 1933 torpedierten und eine Beschlussfassung der Synode dazu durch Auszug aus dem Raum verhinderten, so dass Beschlussunfähigkeit eintrat.³⁰ Warum? Weil *dieser* Ansatz zum Neubau der Kirchenordnung ihnen nicht weit genug ging, insbesondere weil er nicht das Amt des DC-Provinzialbischofs (in Person: Bruno Adler) an die Spitze stellte. Die westfälischen DC legten daher einen eigenen Entwurf „Gedanken zum Neubau der Kirchenordnung“ vor –³¹ demzufolge dem *Bischof* des „Bistums“ die Kirchenregierung übertragen werden sollte. Der Bischof sollte aber nicht von der Provinzialsynode gewählt, sondern vom Landesbischof berufen werden. Ihm sollte das „Kirchenamt“ unterstellt sein (als Ersatz für das bisherige Konsistorium), ihm sollte es auch zustehen, die Mitglieder der Provinzialsynode zu berufen und die Mitglieder des Provinzialkirchenrates zu ernennen. Als Grundidee sollte realisiert werden: „Die Willenserklärung ist auf allen Stufen des kirchlichen Aufbaus frei von Mehrheitsbeschlüssen. Es herrscht das Prinzip der geistlichen Führung.“³²

Diese Konzeption entsprach der Linie der im Herbst 1933 durchweg deutschchristlich ausgerichteten Berliner Leitung der altpreußischen Landeskirche, wie sie in „Richtlinien für die Amtsführung der Bischöfe und Pröpste“³³ und in „Verfassungsrichtlinien für die deutschen evangelischen Landeskirchen mit Ausnahme der reformierten Kirche“³⁴ Ausdruck gefunden hatte – in denen insbesondere die „geistliche Leitung“ durch den Bischof betont wurde und die Relevanz der Synode (die unter den Vorsitz des Bischofs gestellt wurde) letztlich auf den Charakter eines für den Bischof nur ratgebenden Gremiums beschränkt werden sollte – sie sollte den Bischof

Weltkrieg bis zur Teilung Deutschlands. Frankfurt (Main) 2011. [= edition chrismon] S. 149-166.

²⁸ S. Steinberg, Verhandlungen Provinzialsynode Dez. 1933, S. 79.

²⁹ A.a.O., S. 81.

³⁰ S. dazu Hey, Kirchenprovinz S. 56; vgl. W[inckler], Paul: Westfälische Provinzialsynode vom 13.–16. Dez. 1933, in: Das Evangelische Westfalen 11 (1934), Nr. 1, Januar 1934, S. 3-13, dort S. 11.

³¹ S. Gedanken zum Neubau der Kirchenordnung. Vorgelegt im Auftrage der „Deutschen Christen“ Westfalens, abgedruckt in: Steinberg, Verhandlungen Provinzialsynode Dez. 1933, S. 145-151.

³² DC-Gedanken zum Neubau Nr. 39, s. Steinberg, Verhandlungen Provinzialsynode Dez. 1933, S. 150.

³³ Richtlinien für die Amtsführung der Bischöfe und Pröpste, abgedruckt in: Steinberg, Verhandlungen Provinzialsynode Dez. 1933 S. 132-133.

³⁴ Verfassungsrichtlinien für die deutschen evangelischen Landeskirchen mit Ausnahme der reformierten Kirche, abgedruckt in: Steinberg, Verhandlungen Provinzialsynode Dez. 1933 S. 124-131.

nur „bei der Verwaltung der Kirchenprovinz unterstützen“.³⁵ Dem Bischof sollte die Erledigung der laufenden Geschäfte des Kirchenprovinz übertragen sein; ihm sollte auch der Vorsitz im Provinzialkirchenrat zukommen, und er sollte dort den Geschäftsgang bestimmen.³⁶

Die beiden Konzeptionen von künftiger Gestalt der Kirchenleitung blieben im Dezember 1933 konträr zueinander stehen – für die Mehrheitsgruppe „Evangelium und Kirche gab der Dortmunder Pfarrer Karl Lücking³⁷ [PPP 13] zu Protokoll, dass eine Mehrheit von fast zwei Drittel der Synodalen dem Antrag des Kirchenordnungsausschusses folge, die vom Provinzialkirchenausschuss vorgelegten „Gedanken zum Neubau der Kirchenordnung“ (mit der künftigen Ausformung des Präses- und eben nicht des Bischofsamtes als Spitzenamt) billige – „insbesondere in der Aufrechterhaltung des presbyterial-synodalen Prinzips in lebensvoller Vereinigung mit dem Gedanken der Leitung“ – „als geeignete Unterlage für die Neufassung einer Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung“.³⁸

3. Die Aufnahme der „Gedanken zum Neubau der Kirchenordnung“ für die Neugestaltung der Kirchenleitung in Westfalen ab April 1945

Zu den aus der Rückschau so gar nicht zu erwartenden Entwicklungen nach dem Ende der nationalsozialistischen Ära dürfte es gehören, dass die „Gedanken zum Neubau der Kirchenordnung“ nach Kriegsende von Protagonisten der Bekennenden Kirche, die nun allein die Kirchenleitung ausübten, nicht etwa als eine zeitbedingt fehlgegangene Konzeption aus dem Anfang der NS-Zeit in der Schublade vergessener Synodalphapiere liegengelassen wurden, sondern dass umgehend entsprechend dieser Konzeption an die Neubildung einer Kirchenleitung in Westfalen herangegangen wurde. Dass dazu überhaupt die Möglichkeit bestand, ist nur vor dem Hintergrund der Entwicklung der kirchenpolitischen Auseinandersetzung von 1933 bis 1945 zu verstehen – mit [PPP 14] der Konstituierung einer „Bekennenden Kirche“ im Frühjahr 1934, dem [PPP 15] Scheitern der von den DC ausgeübten Kirchenleitung im November 1934, einem sich anschließenden „Machtvakuum“, dem dann staatlich unternommenen Bemühen, Kirchenleitung per juristischer Aufsicht auszuüben, und der [PPP 16] nur in Westfalen 1936 zustandegebrachten Lösung, für die DC einerseits und die nichtdeutschchristlich orientierten Gemeinden und Pfarrer andererseits zwei verschiedene „Geistliche Leitungen“ nebeneinander zu installieren (was bis 1945 Bestand hatte). Eine gewichtige Rolle spielte zudem, dass durch staatliche Verordnung des Reichskirchenministeriums für die ganze altpreußische Landeskirche die Kirchenleitung nach dem Führerprinzip in die Hand des Präsidenten des Evangelischen Oberkirchenrats gelegt worden ist – und so ein Jurist (Friedrich Werner³⁹) an der Spitze der Landeskirche stand, sowie (gemäß dem Führerprinzip) diesem nachgeordnet auch ein Jurist an der Spitze der Provinzialkirche – der Konsistorialpräsident. Das wurde aber bald als so unangemessen erlebt, dass [PPP 17]

³⁵ A.a.O., S. 128.

³⁶ Ebd.

³⁷ S. zu Person und Wirken Brinkmann, Ernst: Karl Lücking 1893–1976. Eine biographische Skizze, in: JWKG 70 (1977), S. 179-186.

³⁸ S. dazu Steinberg, Verhandlungen Provinzialsynode Dez. 1933, S. 94; vgl. Winckler, Provinzialsynode S. 11.

³⁹ Zu Person und Wirken s. Noss, Peter: Friedrich Werner (Jurist), in: Biographisch-Bibliographisches Kirchenlexikon (BBKL) 13 (1998), Sp. 842–850.

dem Konsistorium 1940 ein „Geistlicher Dirigent“ beigegeben wurde (Oberkonsistorialrat Wilhelm Philipps⁴⁰).⁴¹

[PPP 18] Und dann kommt noch eine individuelle Besonderheit ins Spiel: Dass nach der Versetzung des Generalsuperintendenten Weirich in den Wartestand im September 1933 und dem Rücktritt Bischof Adlers im November 1934 das geistliche leitende Amt in Westfalen unbesetzt war und Präses Koch zusätzlich [PPP 19] zu seinem synodalen Leitungsamt auch die „Geistliche Leitung“ für etwa 80 % der Gemeinden und Pfarrerschaft übertragen wurde. Die damit eingerichtete, in der RWKO nirgends so vorgesehene Ämterkombination bestand 1945 de facto also schon seit neun Jahren, auch wenn sie dadurch nicht zur Entfaltung kam, dass weder die Provinzialsynode (seit 1934) noch die Bekenntnissynode (nach 1938) tagten und Koch sich auch aus dem Bruderrat der Bekenntnissynode 1939 zurückgezogen hatte.⁴² Er blieb aber durchgehend Geistlicher Leiter!

Der Einmarsch der Alliierten Anfang April 1945 bis an die Weser brachte dann den letzten Schritt hin zur Etablierung des Präsesamtes im Sinne der „Gedanken“ vom Dezember 1933: In dem Konsistorialpräsident Gerhard Thümmel [PPP 20] am 16. April 1945 Präses Koch mitteilte, sich mit dem Konsistorium einer künftig durch Koch als rechtmäßigem Inhaber des Präsesamtes ausgeübten Kirchenleitung zu unterstellen.⁴³ Mit diesem Akt lagen die Funktionen aller drei bisherigen Leitungsämter der Provinzialkirche [PPP 21] bei Koch – der dann unverzüglich (schon am 24. April!) den Kirchengemeinden in Westfalen mitteilte, dass er nunmehr das Präsesamt wieder ausübe.⁴⁴

Auch seitens der dahlemitischen BK war es 1945 offenbar akzeptabel, an der im Dezember 1933 entwickelten Idee von der Ausbildung des Präsesamtes als einziges exponiertes kirchliches Leitungsamt für die Zukunft festzuhalten – für Ende Mai 1945 ist das dokumentiert.⁴⁵ Man begriff die alten „Gedanken zum Neubau“ offenkundig nicht als ein letztlich von NS-Gedankengut geprägtes Produkt, sondern als anti-deutschchristliches „Markenzeichen“ einer Kirchenleitung nach bekennniskirchlichem Verstehen.

So konnte Präses Koch dann in einem bis dahin in Westfalen nie gekannten Umfang kirchliche Leitungskompetenz ausüben: [PPP 22] Das Schreiben vom 13. Juni 1945, das als erstes überhaupt den Briefkopf „Evangelische Kirche von Westfalen“ trägt, in dem er die Kirchengemeinden über die Bildung einer neuen Kirchenleitung informierte, trägt einzig und allein seine Unterschrift.⁴⁶

⁴⁰ Zu Person und Wirken s. Jacobi, Thorsten: „In den Riss hineinstellen“ – Wilhelm Philipps der Jüngere (1891–1982). Dokumente aus seinem Leben für Kirche und Diakonie von der Kaiserzeit bis in die Zeit des geteilten Deutschland. Hg. im Auftrag des Arbeitskreises der EKV-Stiftung für kirchengeschichtliche Forschung. Bielefeld 2021. [= Unio und Confessio 31].

⁴¹ Kampmann, Landeskirche S. 73.

⁴² Kampmann, Landeskirche S. 64f.

⁴³ Kampmann, Landeskirche S. 164-167.171f.

⁴⁴ A.a.O., S. 172-174.

⁴⁵ A.a.O., S. 207.

⁴⁶ Bildung einer Kirchenleitung für die Evangelische Kirche von Westfalen. EKvW [Koch], Bad Oeynhausen, zur Zeit Bielefeld, 13. Juni 1945, abgedruckt in: Kampmann, Landeskirche S. 222f.

Das ist für unser Thema deshalb von Relevanz, weil [PPP 23] Koch darin mitteilte, dass 1. die neue interimistische Kirchenleitung allein durch ihn berufen worden sei, dass dadurch 2. die ihm als Präses herkömmlich zustehenden Rechte nicht berührt würden (und diese also ihm ungeschmälert zustünden), dass 3. das Konsistorium nach den Weisungen der neuen Kirchenleitung arbeite und dass 4. eben nicht die Zielsetzung darin bestehe, die rechtlichen Gegebenheiten vor dem Beginn der NS-Herrschaft, also vor dem 30. Januar 1933, wiederherzustellen, sondern an einem „Neubau [!] unserer Provinzialkirche“ zu arbeiten.⁴⁷ Der 1933 gewählte Terminus „Neubau“ wurde im Juni 1945 also aufgenommen – und das 1933 beschriebene Konzept schon umgesetzt, als Generalsuperintendent und Konsistorialpräsident von den Beratungen im Mai/Juni 1945 Bildung der Kirchenleitung bewusst ausgeschlossen blieben. Die bisherigen (ja nicht einfach illegitimen) Inhaber des geistlichen Leitungsamts – Generalsuperintendent Weirich und der Geistliche Dirigent Wilhelm Philipps – manövrierte Koch zielstrebig ins „Aus“ – Philipps erhielt 1946 eine Gemeindepfarrstelle in Bünde,⁴⁸ Weirich übertrug man 1945 das auf die Ausübung der Kirchenleitung ebenfalls einflusslos bleibende Amt eines „Archidiakonus“, eines geistlichen Begleiters der diakonischen Großeinrichtungen in Westfalen.⁴⁹

Die Verknüpfung [PPP 24] der synodalen mit der geistlichen Leitungsaufgabe und der Leitungsaufgabe in der kirchlichen Verwaltung im Präsesamt konsolidierte sich in den Beratungen des Kirchenordnungsausschusses ab November 1945.⁵⁰ Ohne Berührungängste rekurrierte man auch da auf die im Dezember 1933 erstellte „Neubau“-Konzeption bei den Beratungen zum neuen Kirchenleitungsgesetz.⁵¹ Die entsprechende Ausgestaltung des Präsesamtes wurde dann auch von der Westfälischen Provinzialsynode im Oktober 1946 übernommen – wenig stichhaltig damit begründet, man habe das Amt des Generalsuperintendentenamtes „nur aus geschichtlich und theologisch-kirchlich begründeten Gesichtspunkten fallengelassen“.⁵² Ein Jahr später, 1947, erfuhr das Präsesamt dann auch die entsprechende materielle Aufwertung: Dem Amtsinhaber wurden rückwirkend ab 1. Juli 1946 die Bezüge des Generalsuperintendenten zuerkannt,⁵³ und er erhielt auch dessen Amtskreuz.⁵⁴

Mit dem Wechsel [PPP 25] im Präsesamt von Karl Koch zu Ernst Wilm im Januar 1949 trat keine Veränderung ein,⁵⁵ und auch in den langen Beratungen zur neuen, dann Ende 1953 angenommenen Kirchenordnung blieb es bei der Ausgestaltung des Präsesamtes als einzigen Spitzenamtes – die noch dadurch unterstrichen wurde, dass ihm ein eigener Abschnitt in der Kirchenordnung gewidmet ist und in Artikel 148 (heute Art. 155) explizit dahin beschrieben wird, dass dem Präses „das Hirtenamt an den Gemeinden, insbesondere an den Amtsträgern der Evangelischen Kirche von Westfalen, anvertraut“ ist.⁵⁶

⁴⁷ Bildung Kirchenleitung, I.5, in Kampmann, Landeskirche S. 222.

⁴⁸ Kampmann, Landeskirche S. 210-214.

⁴⁹ Dazu Kampmann, Landeskirche S. 409-414.

⁵⁰ S. dazu einen Entwurf Karl Lückings „Grundlinien zur Neuordnung“. O. O., ohne Datum [29. Nov. 1945]; dazu Kampmann, Landeskirche S. 377f.

⁵¹ Dazu Kampmann, Landeskirche S. 377f.

⁵² Kampmann, Landeskirche S. 409f; Zitat a.a.O., S. 410.

⁵³ Kampmann, Landeskirche S. 414.

⁵⁴ Hey, Einleitung S. 9.

⁵⁵ S. dazu Kampmann, Landeskirche S. 478f.

⁵⁶ Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen. Vom 1. Dezember 1953. Bielefeld o. J. [1954]. S. 68f.

4. Einsichten

Die spezifische Entwicklung des Präsesamtes in Westfalen [PPP 26] ist also geschuldet

- a) den höchst zeitbedingten, kirchenpolitischen Zielsetzungen des Spätherbstes 1933 und der folgenden Jahre bis 1946, die
- b) zusammentrafen mit der personalen Kontinuität über mehr als zwei Jahrzehnte beim Inhaber des Präsesamtes, Karl Koch, von 1927 bis 1948/1949 – und dessen BK-gestützter Entschlossenheit, dem Präsesamt dauerhaft eine Vorrangstellung vor den anderen Leitungssämtern zu verleihen. Begünstigt wurde dies
- c) dadurch, dass in Westfalen das Bischofsamt und erst recht der Bischofstitel durch die rechtswidrige Amtsführung der deutschchristlichen Amtsträger Ludwig Müller für Altpreußen und Bruno Adler für Westfalen massiv im Ansehen beschädigt war – und dass
- d) dasselbe auch für die konsistorial nach Führerprinzip ausgeübte Kirchenverwaltungsleitung galt.

Die Hervorhebung des Präsesamtes bei Subordination der anderen Ämter unter das Präsesamt erschien daher auch nach der NS-Diktatur 1945 überzeugend und notwendig.

Heute zu fragen, ob diese Struktur auch für die Zukunft eine angemessene Wahrnehmung von Leitung der Kirche darstellt oder ob nicht eine Entflechtung der dem Präsesamt zugeordneten Aufgaben auf mehrere mit eigenen spezifischen Verantwortungsbereichen ausgestattete Personen doch angemessener ist, ist jedenfalls kein Sakrileg.

Kirchenverfassungen zeichnen sich nach evangelischem Verstehen dadurch aus, dass sie in ihrer spezifischen Ausprägung gerade nicht „vom Himmel gefallen“ – sprich göttlich vorgegeben – sind, sondern dass sie in nüchterner Erwägung nach dem immer nur begrenzten Maß menschlicher Einsicht und Vernunft so eingerichtet werden, dass sie es ermöglichen, zeitangemessen verlässlich, überschaubar und leistbar die Aufgaben wahrzunehmen, die den kirchlichen Dienst ausmachen – und Leitungsstrukturen müssen so angelegt sein, dass sie im Alltag und dann auch und gerade in belastenden Situationen als tragend wahrgenommen werden,

Mit einer funktional gegliedert auf drei Personen geteilten kirchenleitenden Verantwortung hat man in Westfalen jedenfalls eine längere Zeit (von 1835 bis 1933) kirchlich gelebt als mit der nur auf eine einzige Person konzentrierten Verantwortung (seit 1945 bis zur Gegenwart).

Das polemische Bild von der früheren, angeblich wenig tauglichen Einrichtung mit den „drei Kutschern“ auf dem Bock eines Pferdewagens ist meines Erachtens ein für die Kirche von vornherein untaugliches Bild – die Kirche ist kein Pferdewagen mit von Menschen zu lenkendem Vorspann. Biblisch viel näherliegend ist das Bild vom Schiff – einem mit vielen tausenden Gemeindegliedern an Bord. Und das kann nicht allein durch eine Kapitänin oder einen Kapitän durch Wind und Wellen, durch Riffe und Sandbänke und Untiefen gebracht werden, sondern da ist ein Zusammenwirken von mehreren, die Verantwortung partiell wahrnehmen, nötig – Steuer- mann und Ausguck sind nötig, der Koch, der für den Proviant sorgt und die Schiffsbesatzung und die Passagiere bei Kräften hält – und natürlich Leute, die diese Aufgaben auch stellvertretend wahrzunehmen befähigt und beauftragt sind, weil kein Mensch rund um die Uhr durchzuhalten in der Lage ist, auch in der Kirche nicht. Wie solche Partizipation für das Schiff der Kirche angemessen unter den gegenwärtig absehbaren Bedingungen und Möglichkeiten auszuge-

stalten ist – das ist die zu reflektierende Aufgabe von verantwortlich wahrgenommener kirchlicher Schiffsführung – durch die Landessynode. [PPP 27] Der Herr Christus, obwohl mit an Bord, pflegt selbst bei hohem Wellengang ja in der Regel erst einmal zu schlafen (Mk 4,38) und nimmt den Diensttuenden die Verantwortung für das Bewahren des Schiffes auf hoher See nicht einfach ab und nicht aus der Hand.

Jürgen Kampmann, 9. März 2024

[Beigabe PPP 28: Übersicht zur Rechtmäßigkeit der Besetzung bzw. Vakanz der kirchlichen Leitungämter in Westfalen 1933 bis 1948/1949; in gelber Farbe hervorgehoben sind die von Karl Koch jeweils ausgeübten Leitungsfunktionen]

Rechtmäßigkeit der Besetzung bzw. Vakanz der kirchlichen Leitungsämter in Westfalen

	„Hirtenamt“	Synodalvorsitz		Verwaltungs- leitung
vor September 1933	Weirich (GenSup)	Koch (Präses)		Bartels
September 1933	Weirich Adler (Bischof)	Koch (Präses)		Heyer (komm.)
März 1934	Weirich Adler (Bischof)	Adler	Koch (Präses)	Heyer (komm.)
November 1934	Weirich Adler / Hymmen (komm.)	Adler	Koch (Präses)	Heyer (komm.)
März 1936	Weirich DC: Fiebig (GL); sonst: Koch (GL)	-----	Koch (Präses)	Thümmel
1939	Weirich DC: Fiebig (GL); sonst: Koch (GL)	-----	(Dahlkötter)	Thümmel
1940	Weirich DC: Fiebig (GL); sonst: Koch (GL) Geistlicher Dirigent: Philipps	-----	(Dahlkötter)	Thümmel
April/Juni 1945	Weirich DC: Fiebig Koch (Präses) Geistlicher Dirigent: Philipps	----- / Koch (Präses)	(Dahlkötter) [Koch (Präses)]	Koch (Präses) ↓Thümmel
1946	Koch (Präses) ↓Weirich (Archidiakonus)	Koch (Präses) ↓Lücking (Theol. Vizepräses.)		Koch (Präses) ↓Thümmel
1948 (1949)	Wilm (Präses) ↓Weirich (Archidiakonus)	Wilm (Präses) ↓Lücking (Theol. Vizepräses.)		Wilm (Präses) ↓Thümmel

Westfälisches Präses-Amt und Strukturen leitender geistlicher Ämter in den Gliedkirchen der EKD

Sondersynode EKvW am 9. März 2024 in Dortmund

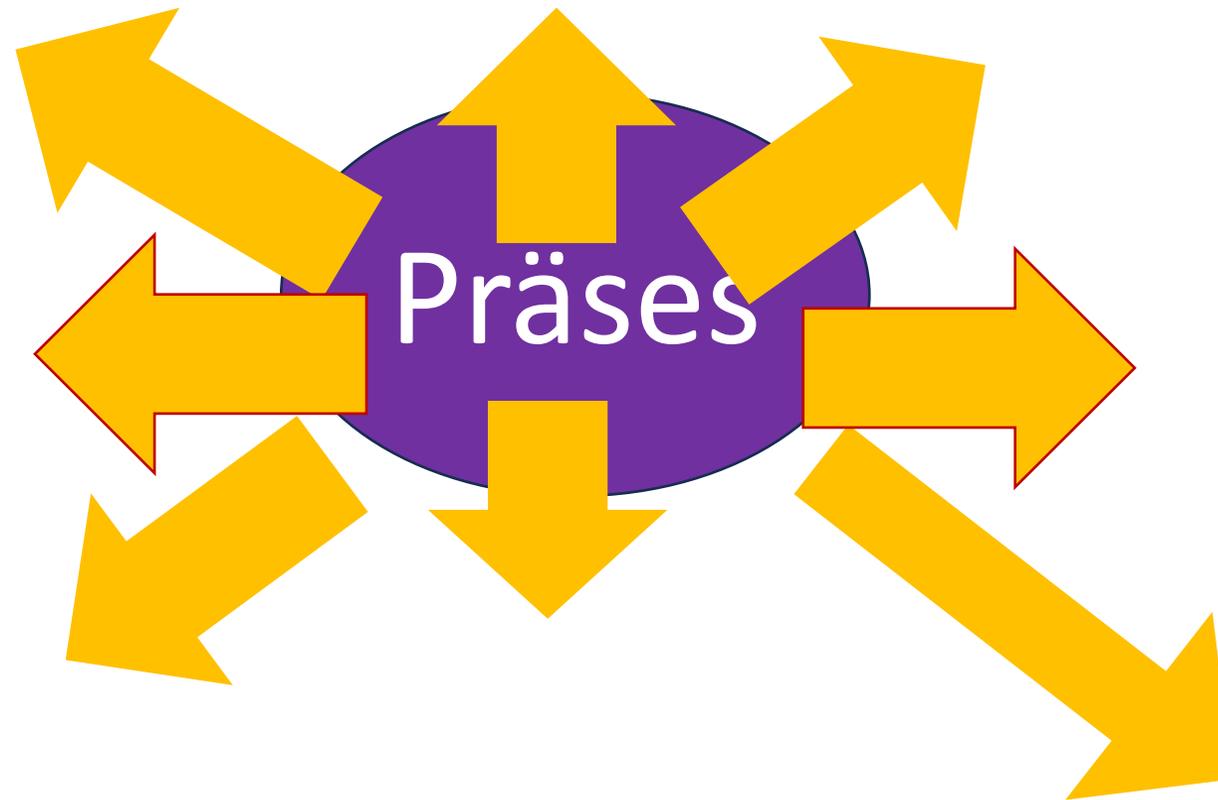
Ein Blick in 15 Minuten auf ...

1. Das westfälische Präsesamt, wie wir es vorfinden, in unterschiedlichen Perspektiven
2. Die Regierungskonstellation des leitenden geistlichen Amtes in vier anderen Landeskirchen

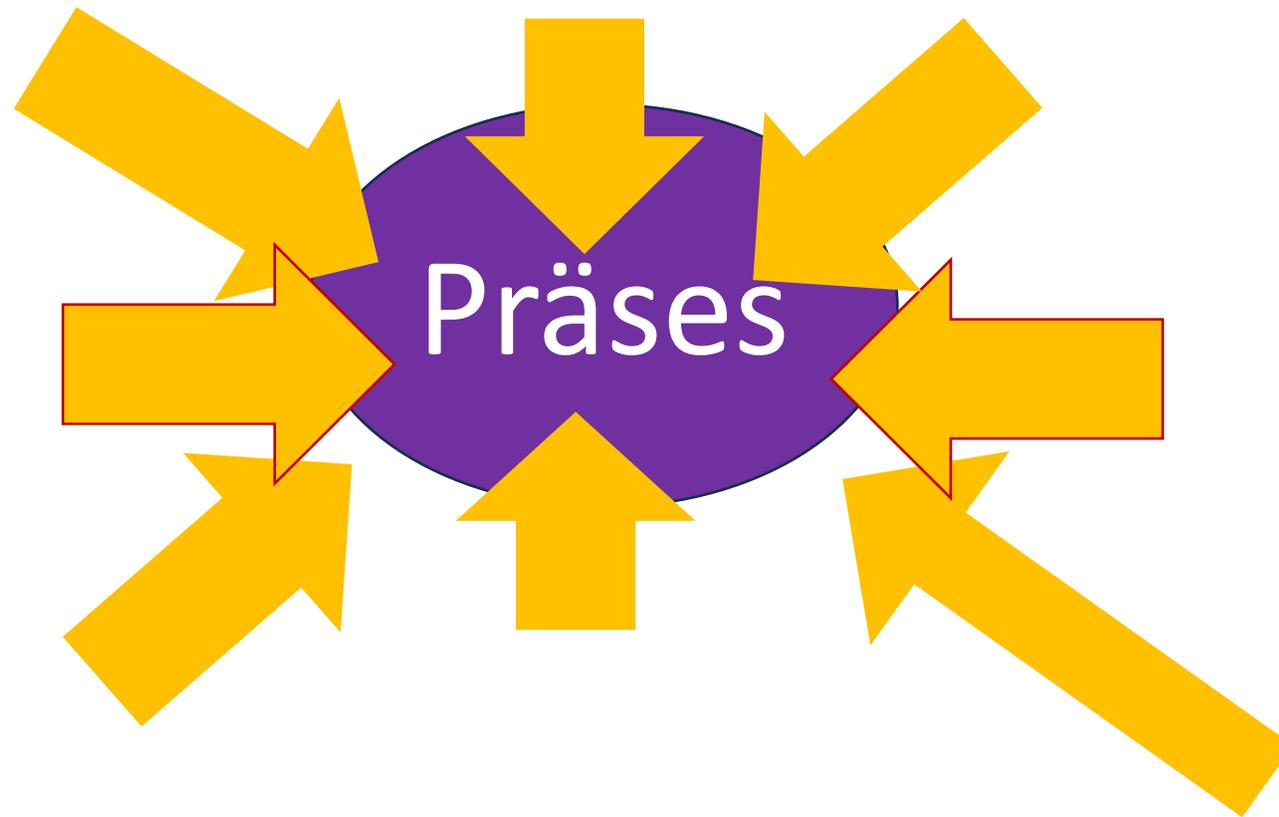
Leitendes geistliches Amt... *Auswahl aus der Kirchenordnung*

1. „Hirtenamt an den Gemeinden“ – Amtsführung in Verantwortung vor dem Herrn der Kirche (153 I 1, 2 KO)
2. Vorsitz in LS, KL und LKA (153 I 3 KO) – „drei Kutscher auf einem Bock“ (Wilhelm Zoellner 1860-1937)
3. Dienst der Leitung in gemeinsamer Verantwortung mit den Mitgliedern KL und LKA (153 I 4 KO)
4. Vornehmste Aufgabe ist Verkündigung und Seelsorge (153 I 5 KO)
5. Einführung&Sammlung der Superintendent:innen (153 I 10 KO)
6. Antrags- und Rederecht in allen Presbyterien (68 KO)
7. Mehrheit der Mitgl. der Synode für Wahl erforderlich (Art 147 III 5 KO)
(alle anderen KL-Mitglieder einfache Mehrheit)
8. Kann einheitlichen Predigttext für besondere Tage bestimmen (169 I 4 KO)
9. Landeskirchliche Visitation (228 S.2 KO)

Wie vielfältig wirkt das Präsesamt ...



Wie vielfältig sind die Erwartungen an das Präsesamt ...





Synode

Vorsitz

Kirchen
-Leitung

Vorsitz

Kollegium

Vorsitz

Pfarr-
personen

Hirtenamt

Präses

Landeskirchen-
amt

Behörde mit 350 MAen

Kirchen-
gemeinde

Körperschaften/ Predigttauftrag

Superinten-
dent:in

Vorgesetzt/Seelsorge

Kirchenkreise

Körperschaften

Vergleich der Regierungskonstellationen

Bezeichnungen, Konstruktionen unterschiedlich
(evangelische Nomenklatur ist divergent)

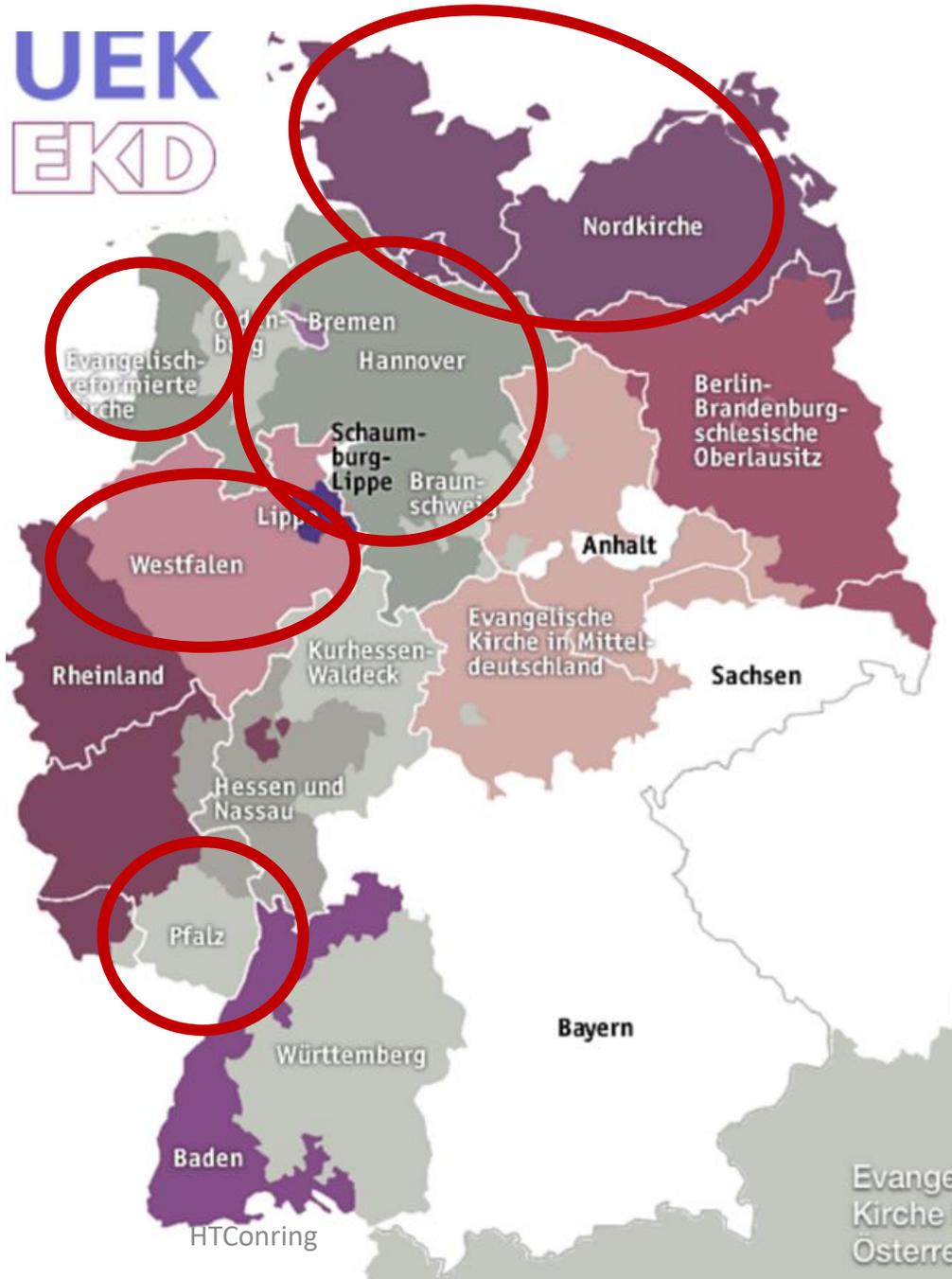
Grundaufbau ist vergleichbar

- Landeskirche mit Synode und weiteren Führungs- und Leitungsorganen und zentralem Büro
- Regionen mit Synoden und Leitungsorgan
- Gemeinden mit Leitungsorgan

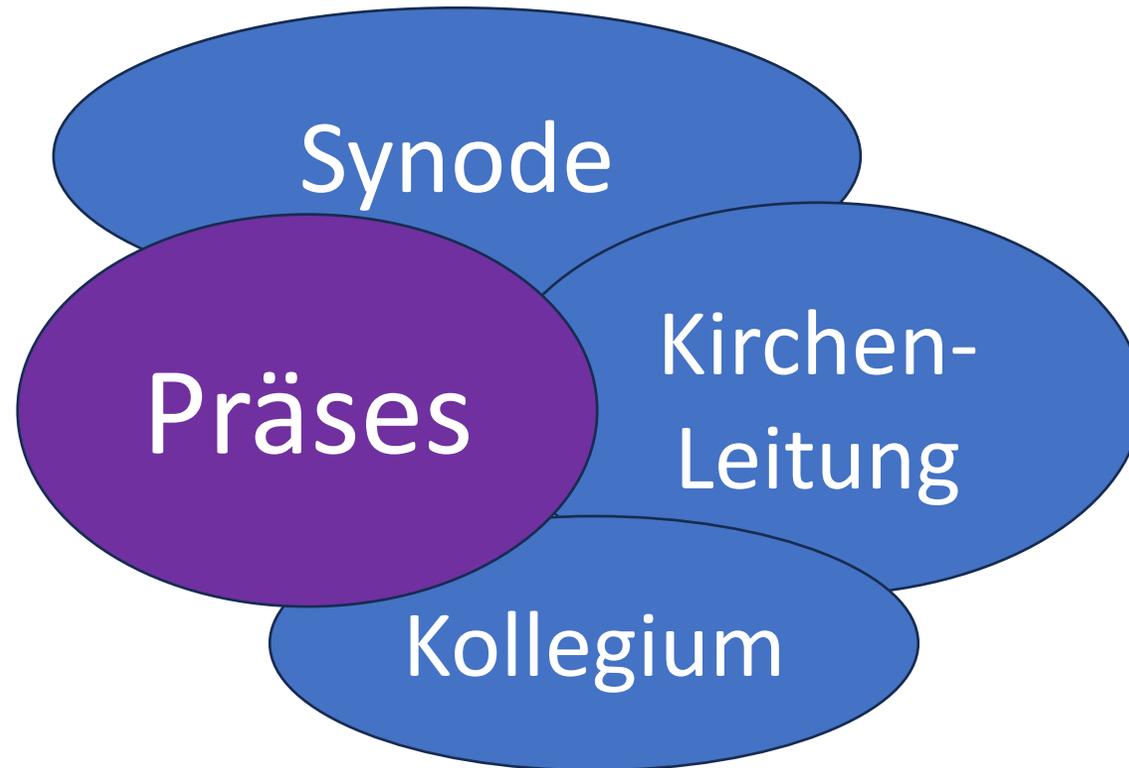
Im konkreten Fall beobachten

- Rollenseparierung, -vernetzung, -bündelungen und die Arbeitsteilung
- Zuständigkeiten, Kompetenzen und Aufgaben (Arbeitsteilung)

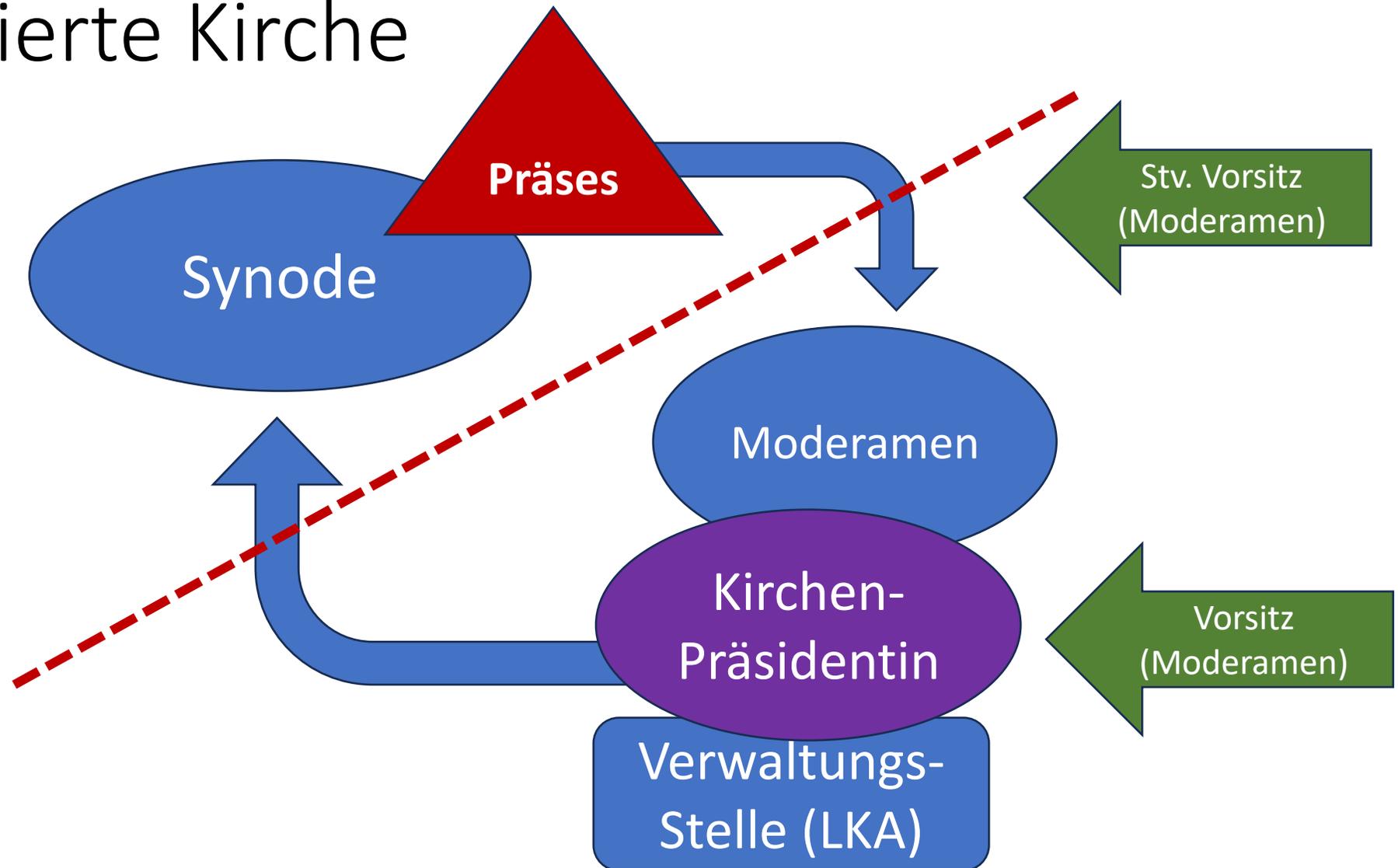
- Westfalen (uniert)
- Reformiert (reform.)
- Hannover (luth.)
- Nordkirche (luth.)
- Pfalz (protestant.)



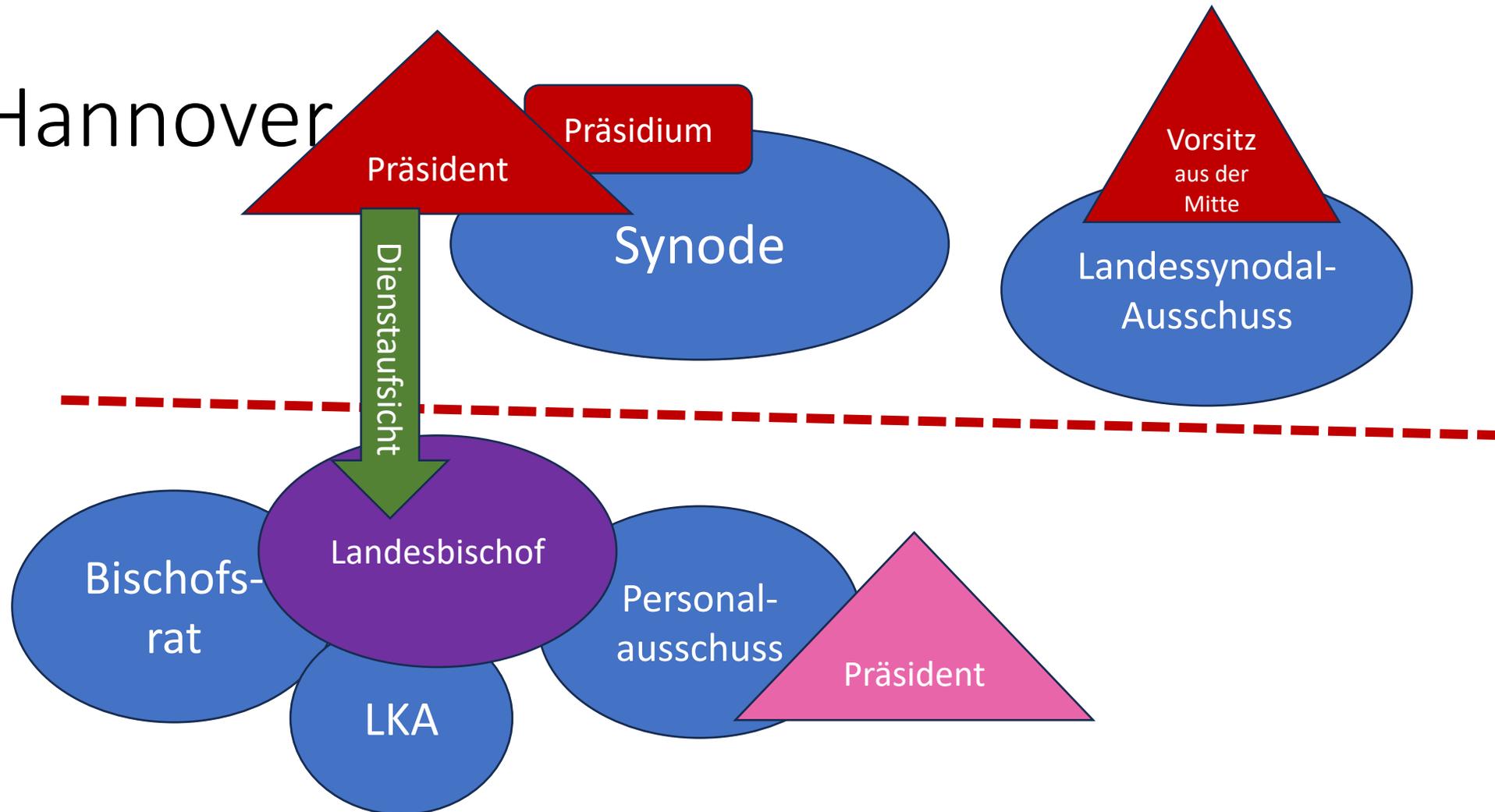
Westfalen (und Rheinland)



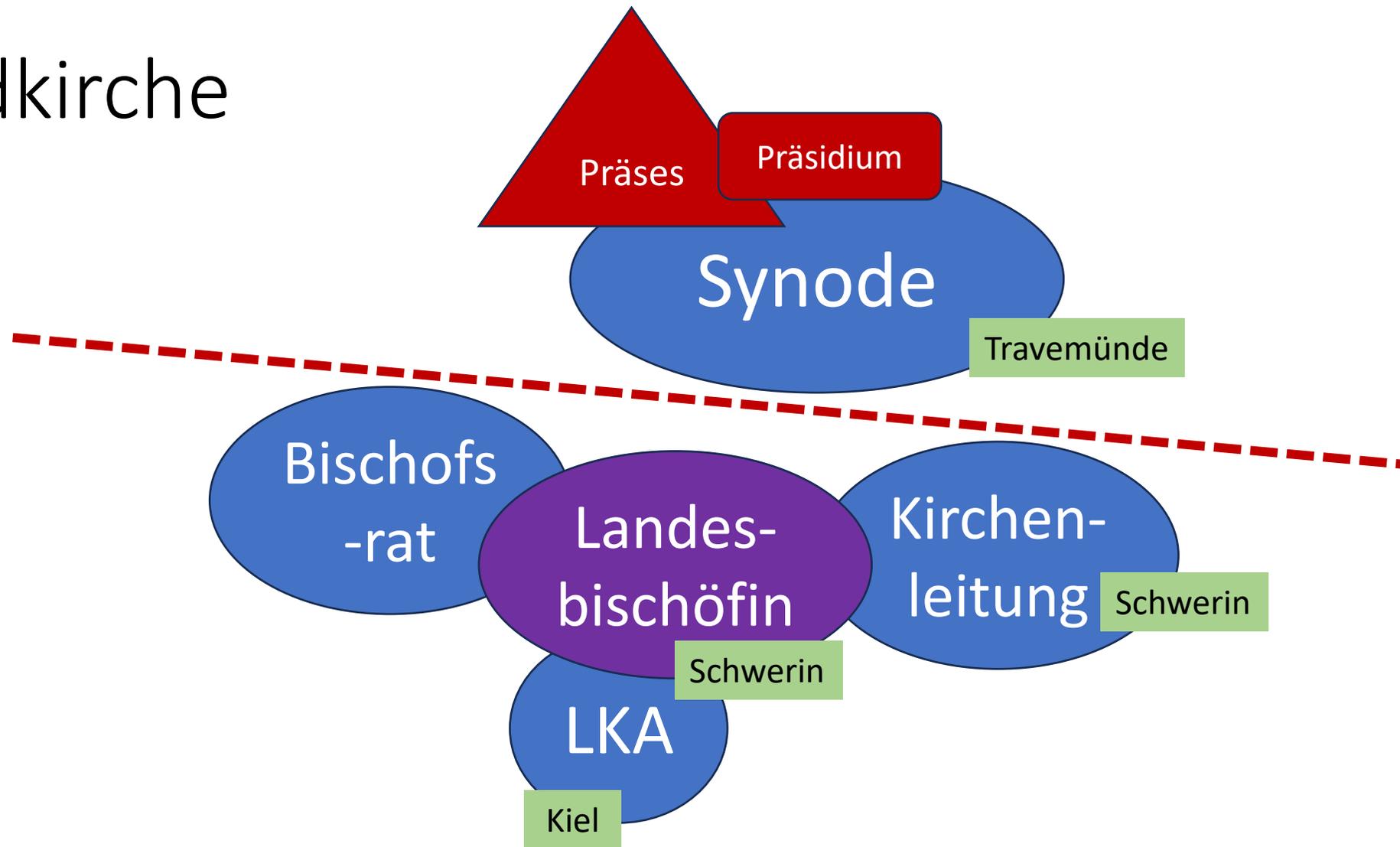
Reformierte Kirche



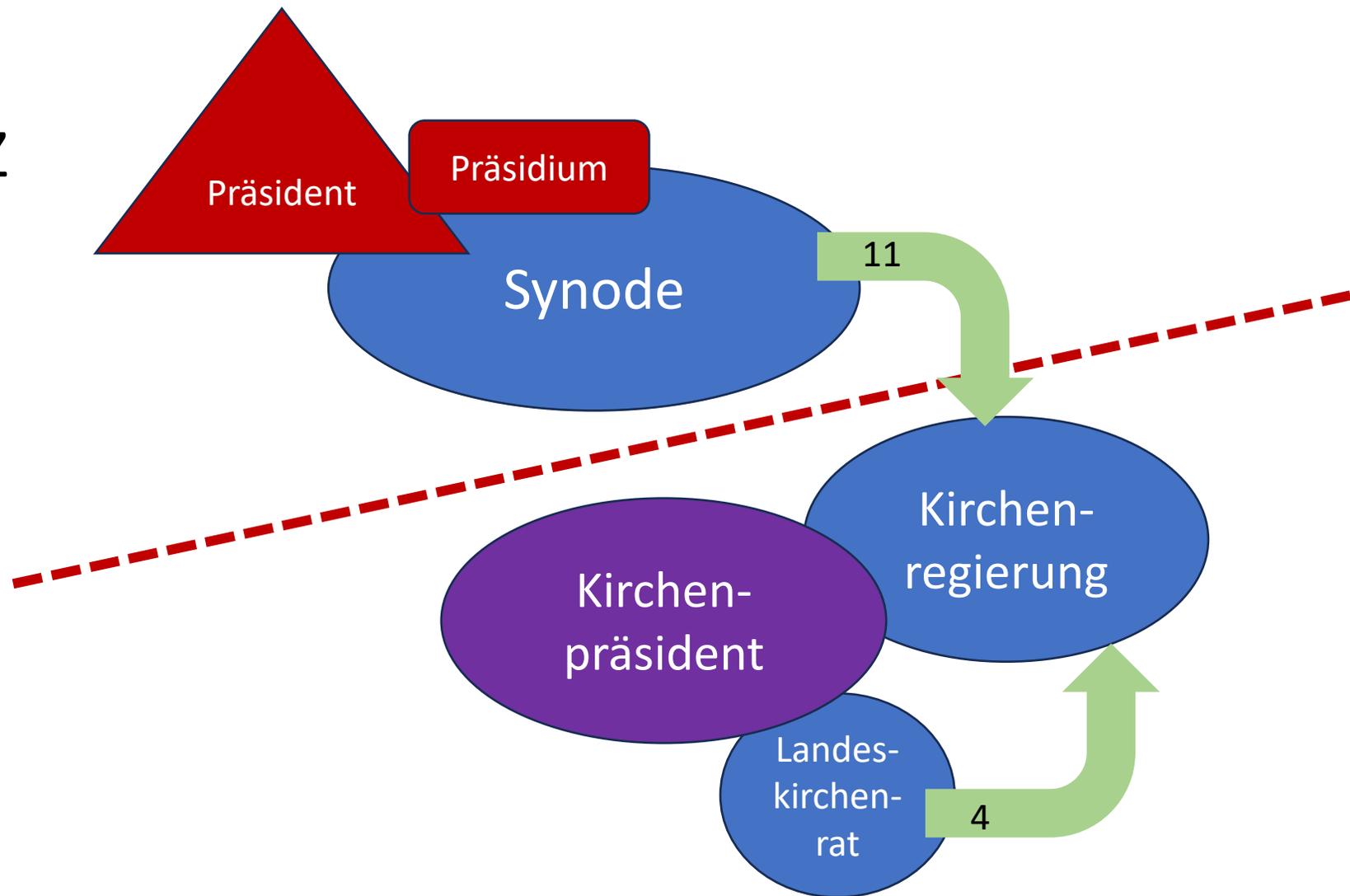
Hannover



Nordkirche



Pfalz



Fragen und Anregungen

Welche Fragen ergeben sich nun für uns?

Der Vergleich legt nahe: **Trennung** von Synodenleitung und der Leitung von KL und LKA

Fragen können beispielsweise sein:

- Ist die Unterscheidung von organisationaler Leitung und darstellender Leitung sinnvoll?
- Auf welchem Pfad finden wir zu einer veränderten westfälischen Regierungskonstellation („Präsesamt plus“)

Danke für Ihre Aufmerksamkeit

Das Landeskirchenamt
Vizepräsident Ulf Schlüter

Landeskirchenamt Postfach 10 10 51 33510 Bielefeld

An die
Mitglieder der 19. Landessynode der EKvW

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)

Datum

24.01.2024

Einberufung einer außerordentlichen Tagung der Landessynode nach Artikel 128 (2) KO

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Mitglieder der 19. Landessynode der Ev. Kirche von Westfalen,

auf der Grundlage eines Beschlusses der Kirchenleitung vom 18.01.2024 berufe ich auf diesem Wege die Landessynode zu einer außerordentlichen Tagung nach Artikel 128 (2) der Kirchenordnung ein.

Diese Tagung findet statt am

**Samstag, den 09. März 2024, von 10:00 bis 15:30 Uhr
im Reinoldinum, Schwanenwall 34, Dortmund.**

Nach einer gemeinsamen und einvernehmlichen Beratung mit dem Ständigen Nominierungsausschuss der Landessynode hält die Kirchenleitung eine außerordentliche Tagung für erforderlich, um mit den Mitgliedern der Landessynode eine Verständigung über das geeignete Verfahren zur Wiederbesetzung des Amtes des oder der Präses zu erzielen.

Die Synodalen werden dazu zwei Wochen vor dem Termin der außerordentlichen Tagung eine Vorlage mit den aus Sicht der Kirchenleitung und des Ständigen Nominierungsausschusses möglichen und sinnvollen Optionen erhalten.

Ich bitte Sie herzlich und nachdrücklich, Ihre Teilnahme trotz der kurzfristigen Ansetzung der Synode zu ermöglichen oder ggf. Ihre Stellvertretung zu gewährleisten.

Auskunft gibt
Herr Vizepräsident Ulf Schlüter
Fon: 0521 594-203
Fax: 0521 594-7203
E-Mail: landessynode@ekvw.de

Altstädter Kirchplatz 5 33602 Bielefeld
Fon: 0521 594-0
Fax: 0521 594-129
E-Mail: Landeskirchenamt@ekvw.de

Sofern Synodale nicht teilnehmen können, bitten wir im Falle der Abgeordneten der Kirchenkreise die Superintendentinnen oder Superintendenten um zeitnahe Information des Synodenbüros (landessynode@ekvw.de).

Berufene oder beratende Mitglieder der Synode sind bei Verhinderung ebenfalls um eine Rückmeldung gebeten.

Herzliche Grüße

A handwritten signature in black ink, consisting of several stylized, overlapping letters and lines.

Theologischer Vizepräsident

MITGLIEDER

Sondersynode der 19. Westfälischen Landessynode am 09.03.2024

Stand:
09.03.2024

A Kirchenleitung gem. Art. 123 (2) KO

- 001 N.N.
- 002 Schlüter, Ulf, Theol. Vizepräsident
- 003 Kupke, Dr. Arne, Jur. Vizepräsident
- 004 Conring, Dr. Hans-Tjabert, Oberkirchenrat
- 005 Göckenjan-Wessel, Katrin, Oberkirchenrätin
- 006 Tomischat, Jan, Student
- 007 Beer, Sigrid, Dipl.-Pädagogin
- 008 N.N.
- 009 Winkemann, Peter, Geschäftsführer
- 010 *Ennuschat, Prof. Dr. Jörg (VERHINDERT)*
- 011 Gellesch, Dirk, Oberstudiendirektor
- 012 Hagmann, Dr. Gerald, Superintendent
- 013 Jähnichen, Prof. Dr. Traugott, Ev.-Theol. Fakultät RUB
- 014 Salomo, Annette, Dipl. Sozialarbeiterin
- 015 *Vokkert, Merle, Pfarrerin (VERHINDERT)*

B Kirchenkreise

Gestaltungsraum I

1 KK Münster

- 016 Erdmann, Holger, Superintendent
- 017 Stoll-Großhans, Barbara, Pfarrerin
- 018 Müller, Martin, Klassik-Künsterlagent
- 019 Powilleit, Vera, Rechtl. Betreuerin
- 020 Tyrell, Corinna, Biobäuerin

2 KK Steinfurt-Coesfeld-Borken

- 021 Falcke, Susanne-Ester, Superintendentin
- 022 Becker, Alexander, Verkaufsleiter
- 023 *Wedding, Andreas (VERHINDERT)*
- 023 Janßen-Belter, Gudrun
- 024 *Flachsland, Thomas, Dipl.-Soz.-Päd. (VERHINDERT)*
- 025 Marker, Hans-Peter, Pfarrer

3 KK Tecklenburg

- 026 Ost, André, Superintendent
- 027 *Beernink, Volker, Rechtsanwalt (VERHINDERT)*
- 027 Winter, Jörn
- 028 *Thiel, Björn, Pfarrer (VERHINDERT)*
- 028 Philipps, Dörthe, Pfarrerin
- 029 *Tüpker, Niklas, IT Business Manager (VERHINDERT)*

Gestaltungsraum II

4 KK Dortmund

- 030 *Proske, Heike, Superintendentin (VERHINDERT)*
- 030 Grüning, Leonie, Assessorin
- 031 Bieniek, Sabine, Ökotrophologin
- 032 Hoppe, Heike, Hauswirtschaftslehrerin
- 033 Friedrich, Dorothe, Kosmetikerin
- 034 *Müller, Thomas, Dipl.-Wirtschaftsinformatiker (VERHINDERT)*
- 034 Salamon, Jürgen
- 035 Münz, Hendrik, Pfarrer
- 036 Schiffner, Dr. Kerstin, Pfarrerin
- 037 *Schulte, Anke, Sonderschulkonrektorin (VERHINDERT)*
- 037 Keil-Paust, Christine, Rechtsanwältin
- 038 Weber, Dr. Günther, Naturwissenschaftler

Gestaltungsraum III

5 KK Iserlohn

- 039 Espelöer, Martina, Superintendentin
- 040 Brucke, Heidrun, Kindergartenleiterin

041 Esch, Dr. Tabea, Pfarrerin (VERHINDERT)

041 Fiedler, Birgit, Pfarrerin

042 Bienefeld, Marie, Studentin

043 Schulte, Angela, Hausfrau

6 KK Lüdenscheid-Plettenberg

044 Grote, Dr. Christof, Superintendent

045 Bartsch, Karl-Heinz, Polizeihauptkommissar i. R. (VERHINDERT)

045 Bahlo, Regina

046 Däumer, Britta, Gemeindepädagogin, Jugendreferentin,

047 Dröpper, Wolfgang, Studiendirektor i. E.

048 Schultz, Sebastian, Pfarrer (VERHINDERT)

048 Brühl, Uwe, Pfarrer

Gestaltungsraum IV

7 KK Hagen

049 Waskönig, Henning, Superintendent

050 Doehring, Andrea, Geschäftsführung Kindergartengemeinschaft

051 Grebe, Almut, Juristin

052 Hayungs, Frauke, Pfarrerin

8 KK Hattingen-Witten

053 Holtz, Julia, Superintendentin

054 Fornefeld, Dustin, Diakon (VERHINDERT)

054 Knorr, Andreas, Betriebswirt

055 Wendel, Dr. Ute, Pfarrerin

056 Behrens, Michael, Kfm. Angestellter

9 KK Schwelm

057 Schulte, Andreas, Superintendent

058 Standke, Alida

059 Hasenberg, Uwe, Pfarrer

060 Seckelmann, Dr. Astrid, Dipl.-Geographin (VERHINDERT)

060 Krah-von Reth, Stefanie, Sozialarbeiterin (VERHINDERT)

Gestaltungsraum V

10 KK Hamm

- 061 Goldbeck, Kerstin, Superintendentin
- 062 Klause, Susanne, Verwaltungsfachangestellte
- 063 Öhlmann, Rolf, Soz.-Dipl.-Pädagoge
- 064 *Wlochinski, Thomas, Elektroingenieur, (VERHINDERT)*
- 065 *Zierke, Joachim, Pfarrer (VERHINDERT)*
- 065 Korthaus, Dr. Michael, Pfarrer

11 KK Unna

- 066 Schneider, Dr. Karsten, Superintendent
- 067 Müller, Jochen, Pfarrer
- 068 *Hoffmann, Annegret, Dipl. Kauffrau (VERHINDERT)*
- 069 Großpietsch, Rosemarie, Rentnerin

Gestaltungsraum VI

12 KK Soest-Arnsberg

- 070 Schilling, Dr. Manuel, Superintendent
- 071 Frieling, Ralph, Pfarrer
- 072 *Riddermann, Sabine, Diakonin / Dipl. Soz.Arb. (VERHINDERT)*
- 072 Pfitzner, Simone, Gemeindepädagogin
- 073 Schumacher, Stefanie, Dipl.-Verwaltungswirtin
- 074 *Sommerfeld, Albert, Rechtsanwalt & Notar (VERHINDERT)*
- 074 Lammers, Martin

Gestaltungsraum VII

13 KK Bielefeld

- 075 Bald, Christian, Superintendent
- 076 Berger, Luisa, Nazarethweg 7, 33629 Bielefeld
- 077 *Metzler, Dr. Luise, Theologin (VERHINDERT)*
- 077 Lüder, Jörg, Dipl.-Ing.
- 078 N.N.
- 079 *Stöcker, Susanne, Pfarrerin (VERHINDERT)*
- 079 Thurm, Rüdiger, Pfarrer

14 KK Gütersloh

- 080 Schneider, Frank, Superintendent
081 *Fricke, Dietrich, Pfarrer (VERHINDERT)*
082 Meyer-Stork, Elisabeth, Selbstständige
083 Reichert, Friedhelm, Studiendirektor i.R.
084 Wachter, Martin, Schulleiter

15 KK Halle

- 085 Heinrich, Dr. André, Superintendent
086 *Eulenstein, Jörg, Pfarrer (VERHINDERT)*
086 Keppler, Dr. Sven, Pfarrer
087 Froböse, Sabine, Hausfrau
088 N.N.

16 KK Paderborn

- 089 Neuhoff, Volker, Superintendent
090 Appelt, Dirk, Rechtsanwalt
091 *Bornefeld, Susanne, Lehrerin (VERHINDERT)*
092 Dzieran, Wolfgang, Selbstständiger
093 Richter, Ulrich, Pfarrer

Gestaltungsraum VIII

17 KK Herford

- 094 Reinmuth, Dr. Olaf, Superintendent
095 Elberg, Ruth, Oberstudienrätin i. R.
096 Ennen, Jürgen, Leitung Amt für Jugendarbeit im KK
097 *Spanhofer, Dr. Kai-Uwe, Pfarrer (VERHINDERT)*
097 Rasch, Simone, Pfarrerin
098 Störmer, Susanne, Industriekauffrau

18 KK Lübbecke

- 099 *Gryczan, Dr. Uwe, Superintendent (VERHINDERT)*
099 Schulte, Udo, Synodalassessor
100 Blöbaum, Eyke, Verwaltungsbeamter a. D.
101 Hasse, Dorothea, Lehrerin
102 *Laabs, Bernhard, Pfarrer (VERHINDERT)*

102 Mettenbrink, Sigrid, Pfarrerin

19 KK Minden

- 103 Mertins, Michael, Superintendent
104 Brandt, Ernst-Friedrich, Studiendirektor i. R.
105 Franke, Doris, Verwaltungsangestellte i. R.
106 Speller, Bernhard, Pfarrer

20 KK Vlotho

- 107 *Goudefroy, Dorothea, Superintendentin (VERHINDERT)*
107 Edler, Wolfgang, Assessor
108 Kemper, Christiane, Kauffrau
109 Schwartz, Helmut, Sparkassenbetriebswirt i. R.
110 Wefers, Renate, Pfarrerin

Gestaltungsraum IX

21 KK Bochum

- 111 Klöpffer, Diana, Pfarrerin
112 Berghoff, Helga, Bankangestellte i. R.
113 Blauth, Rainer, Gemeindepädagoge/Diakon
114 Frielinghaus, Ulrike, Rentnerin
115 Schulze, Michael, Pfarrer

22 KK Gelsenkirchen und Wattenscheid

- 116 Montanus, Heiner, Superintendent
117 Berghane, Sabine, Schilder- u. Lichtreklameherstellerin
118 *Iwanczik, Stefan, Pfarrer (VERHINDERT)*
118 Sowa, Kirsten, Pfarrerin
119 Lorenz, Heike, Diakonin/Sozialarbeiterin
120 *Amberge, Maike (VERHINDERT)*

23 KK Herne

- 121 Reifenberger, Claudia, Superintendentin
122 Trockel, Michael, Pfarrer

- 123 Nießen, Thomas, Controller
124 Spitzer, Ingo, Lehrer

Gestaltungsraum X

24 KK Gladbeck-Bottrop-Dorsten

- 125 Riesenberg, Steffen, Superintendent
126 Hoffmann, Michael, Pfarrer
127 Struck, Reiner, Beamter
128 Telöken, Gabriele, Bürokauffrau

25 KK Recklinghausen

- 129 Karpenstein, Saskia, Superintendentin
130 Bartels, Werner, Finanzbeamter i.R.
131 Preuß, Dr. Ulrike, Chemikerin
132 *Kirschkowski, Daniela, Pfarrerin (VERHINDERT)*
133 *Waschhof, Heinz-Joachim, Sozialpädagoge*

Gestaltungsraum XI

26 KK Siegen-Wittgenstein

- 134 *Stuberg, Peter-Thomas, Superintendent (VERHINDERT)*
135 Bernshausen, Ulrich, Verwaltungsangestellter
136 Dreute-Krämer, Cornelia, Erzieherin
137 N.N.
138 Mayr, Annegret, Pfarrerin
139 Grünert, Kerstin, Pfarrerin
140 Benfer, Monika, Betreuungskraft
141 *Liedtke, Christine, Pfarrerin (VERHINDERT)*
141 Jung, Jaime, Pfarrer
142 Pollinger, Dr. Wolfgang, Arzt / Psychologe

C Entsandte Professorinnen/Professoren der Ev.-theol. Fakultäten gem. Art. 125 KO

- 143 Großhans, Prof. Dr. Hans-Peter
144 Gause, Prof. Dr. Ute

145 Oelschlägel, Prof. Dr. Christian (VERHINDERT)

D Von der Kirchenleitung berufene Mitglieder gem. Art. 126 (1) KO

- 146 Koopmann, Wilfried, Betriebswirt
147 Eckert, Dr. Sebastian, Wissenschaftlicher Mitarbeiter
148 Wißmann, Prof. Dr. Hinnerk
149 N.N.
150 *Birkhahn, Astrid, Direktorin am Studienseminar (VERHINDERT)*
151 Pohl, Ulrich, Pfarrer
152 Koch, Jens, Geschäftsführer
153 Thorwesten, Bjarne, Student
154 Rose, Alina
155 Fabritz, Christian, Lehrer
156 Grevel, Matthias, Pfarrer
157 Waldheuer, Angelika, Steuerfachangestellte i. R.
158 *Schneider, Dietrich, Diakon/Öffentlichkeitsreferent (VERHINDERT)*
158 Uzoh, Dagmar, Gemeindepädagogin
159 Wichert, Udo, Geschäftsführer i. R.
160 Kenneweg, Birgit, Verwaltungsangestellte
161 Sieger, Harald, Landeskirchenmusikdirektor
162 *Gemba, Dr. Holger, Studiendirektor im Hochschuldienst (VERHINDERT)*
163 Buschmann, Regine, Diakonin
164 Hamilton, Nicolai, Pfarrer

E Beratende Mitglieder (Landeskirchenamt) gem. Art. 123 (3) KO

- 165 Beyer, Friedrich, Landeskirchenrat
166 *Bock, Martin, Landeskirchenrat (VERHINDERT)*
168 Döhling, Dr. Jan-Dirk, Landeskirchenrat
170 Heinrich, Dr. Thomas, Landeskirchenrat
171 Juhl, Henning, Landeskirchenrat
172 Philipps, Dr. Albrecht, Landeskirchenrat
173 *Roth, Barbara, Landeskirchenrätin (VERHINDERT)*
174 Timmer, Prof. Rainer, Landeskirchenrat

F Beratende Mitglieder (Ämter, Einrichtungen und Werke) gem. Art. 126 (2) KO

- 175 Uhlstein, Branko-Christian, Pfarrer
- 176 Nesperke, Ingo, Pfarrer
- 178 Böhlemann, Dr. Peter, Pfarrer
- 179 Breyer, Klaus, Pfarrer
- 180 Schlüter, Thomas
- 181 *Gödersmann, Anke (VERHINDERT)*
- 182 *Sorg, Markus, Pfarrer (VERHINDERT)*
- 183 Wilmsmeier, Ute, Oberstudiendirektorin i. K.
- 184 *Kaiser, Jochen, Prof. Dr., Kirchenmusikdirektor (VERHINDERT)*
- 185 *Klinnert, Prof. Dr. Lars (VERHINDERT)*
- 186 Heine-Göttelmann, Christian, Pfarrer, Vorstand Diakonie RWL
- 187 Reiche, Birgit, Pfarrerin
- 188 Becker, Bernd, Direktor
- 189 Rösener, Antje, Pfarrerin, Geschäftsführerin Ev. Erwachsenen- und Familienbildung Westfalen und Lippe e.V.,
- 190 Roos-Pfeiffer, Wolfgang, Diakon
- 191 N.N.
- 192 Fischer, Frank, Sozialpädagoge/Diakon
- 193 Richter, Nicole, Dipl. Soz. Gemeindepädagogin

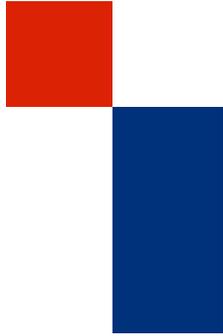
Tagesordnung

der außerordentlichen Tagung der Landessynode

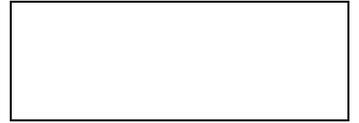
am 09.03.2024

in Dortmund (Reinoldinum | Schwanenwall 34)

10:00 Uhr	Andacht
10:15 Uhr	Begrüßung und Konstituierung
10:30 Uhr	Anlass und Aufgabe der außerordentlichen Tagung der Landessynode <i>(Superintendentin Kerstin Goldbeck, stellvertretende Vorsitzende des Ständigen Nominierungsausschusses)</i>
10:45 Uhr	Zur Genese des westfälischen Präses-Amtes – Historische Perspektiven <i>(Prof. Dr. Jürgen Kampmann, Evangelisch-Theologische Fakultät der Eberhard Karls Universität Tübingen)</i>
11:15 Uhr	Westfälisches Präses-Amt und Strukturen leitender geistlicher Ämter in den Gliedkirchen der EKD <i>(Juristischer Oberkirchenrat Dr. Hans-Tjabert Conring)</i>
11:30 Uhr	Informationen zur aktuellen Lage der EKvW <i>(Theologischer Vizepräsident Ulf Schlüter)</i>
11:45 Uhr	Optionen im Blick auf das Verfahren zur Nominierung und Wiederbesetzung des Präses-Amtes <i>(Superintendentin Kerstin Goldbeck)</i>
12:15 Uhr	Mittagspause
13:00 Uhr	Synodale Beratung der vorgeschlagenen Entscheidungsoptionen (Tischgesprächsgruppen) <i>(Moderation: Max Wulfmeier-Böhm, Bildung & Beratung Bethel)</i>
14:00 Uhr	Pause
14:30 Uhr	Beschlussfassung
15:00 Uhr	Hinweise zur Synodaltagung am 03./04.05.2024
15:15 Uhr	Verschiedenes
15:30 Uhr	Abschluss der Synodaltagung



Evangelische Kirche von Westfalen



**Außerordentliche Tagung der
19. Landessynode der
Ev. Kirche von Westfalen**

09.03.2024

Beschlussvorlage

**Prozess zur Wiederbesetzung des leitenden
geistlichen Amtes in der EKvW**

Einleitung

Durch den Rücktritt der vormaligen Präses und Ratsvorsitzenden, Dr. h. c. Annette Kurschus, von ihren Leitungsfunktionen ist seit dem 20.11.2023 eine Vakanz im Präses-Amt der Ev. Kirche von Westfalen eingetreten.

Vor diesem Hintergrund hat die Kirchenleitung in ihrer Sitzung vom 30.11.2023 – mit Blick auf die in Artikel 148 KO genannten Erfordernisse – zunächst den folgenden Beschluss gefasst:

„Die Kirchenleitung beauftragt den ständigen Nominierungsausschuss mit der Vorbereitung zweier Wahlen (einer / eines Präses und eines nebenamtlichen Mitglieds der Kirchenleitung) frühestens zur Landessynode im Mai 2024, spätestens zur Landessynode im November 2024, ggf. im Rahmen einer Sondersynode. Die Kirchenleitung bittet den Nominierungsausschuss im Vorfeld um einen gemeinsamen intensiven Austausch über die mit den Ämtern verbundenen Anforderungen (Profilbildung) und den Prozess zur Wahl.“

Im Rahmen einer gemeinsamen Sitzung am 18.01.2024 haben Kirchenleitung und Nominierungsausschuss über das notwendige Verfahren zur Nominierung sowie über Profil und Struktur des Präses-Amtes beraten.

Die Beratungen geprägt haben dabei unter anderem die folgenden Aspekte und Überlegungen:

- Angesichts der mit dem Rücktritt der bisherigen Amtsinhaberin verbundenen Umstände erscheint ein unmittelbar beginnendes Nominierungsverfahren von mehreren Faktoren belastet:
 - Die notwendigen umfangreichen Maßnahmen zur Sicherung des allgemeinen Haushalts der Landeskirche werden durch die Landessynode im Mai 2024 zu beschließen und im Anschluss umzusetzen sein. Es ist davon auszugehen, dass die erforderliche Restrukturierung der landeskirchlichen Organisation im Laufe des Jahres 2024 herausfordernde Klärungs- und Veränderungsprozesse mit sich bringen wird.
 - Der beschlossene Prozess der rechtlichen sowie sozial- und kommunikationswissenschaftlichen Aufarbeitung des mit dem Rücktritt eng verbundenen Interventionsfalls in Siegen steht noch aus und wird vor dem Ende des Jahres 2024 keinesfalls abgeschlossen sein.
 - Bis zum Abschluss der Aufarbeitung werden auch die mit dem Rücktritt verbundenen Diskussionen und Kontroversen absehbar andauern und der Bearbeitung bedürfen.
- Über die genannten aktuellen Prozesse und die daraus erwachsenden Belastungen einer zeitnahen Nominierung und Neubesetzung des Präses-Amtes hinaus haben Nominierungsausschuss und Kirchenleitung ausführlich über Struktur und Profil des westfälischen Präses-Amtes und die daraus erwachsenden Anforderungen an mögliche Kandidatinnen und Kandidaten beraten. Dabei sind u.a. die folgenden Gesichtspunkte in den Blick gekommen:
 - Das in Artikel 153 KO normierte Amt des oder der Präses ordnet alle wesentlichen Leitungsfunktionen der Landeskirche – anders als in den übrigen Gliedkirchen der EKD - einer einzigen Person zu (Hirtenamt, Vorsitz Landessynode, Vorsitz Kirchenleitung, Vorsitz Landeskirchenamt). Zugleich sind nach der Kirchenordnung zahlreiche weitere Funktionen mit dem Amt verbunden: Verkündigung, Seelsorge, Visitationen, Beratung, Mahnung, Tröstung, Verantwortung für Ausbildung und Vorbereitungsdienst, Ordination, Dienst an Wort und Sakrament in den Gemeinden der EKvW, Versammlung der Superintendentinnen und Superintendenten. Zudem zählt die Vertretung der EKvW im Kontext der Union Evangelischer Kirchen, der Ev. Kirche in Deutschland, der Ökumene und der Öffentlichkeit zu den Kernaufgaben des Präses-Amtes.
 - Die vielfältigen, teils in Spannung zueinander stehenden Funktionen des westfälischen Präses-Amtes haben schon in der Vergangenheit wiederholt zu Überlegungen geführt, eine Neustrukturierung und Klärung der mit dem Amt verbundenen Aufgaben anzustreben. Auch

diejenigen, die das Amt innehatten, haben ihrerseits entsprechende Problemanzeigen formuliert. Während laufender Amtszeiten ist es bisher jedoch nicht zu einer synodalen Beratung dazu gekommen.

Kirchenleitung und Nominierungsausschuss haben sich im Zuge ihrer gemeinsamen Sitzung einmütig dafür ausgesprochen, dass die Synode prüfen und entscheiden möge, ob vor einer Nominierung und Neubesetzung des Präses-Amtes nach Artikel 153 KO eine Überprüfung und ggf. Änderung von Struktur und Profil des Präses-Amtes vorgenommen werden soll.

Da ein solcher Prozess – unabhängig von seinem Ausgang – mehr Zeit erfordert, als unter der Maßgabe von Artikel 148 (1) zur Verfügung steht, sind beide Gremien übereingekommen, die Landessynode um ein Votum zu bitten, ob dieses notwendige Zeitfenster eröffnet werden soll.

Dabei liegt es auf der Hand, dass nur ein deutliches, mit klarer Mehrheit (oberhalb des für Kirchenordnungsänderungen erforderlichen Quorums von drei Fünfteln) formuliertes Votum eine Verlängerung der eingetretenen Vakanz und deren Ausgestaltung als Prozess des Übergangs (Interim) ermöglichen würde. Die Tagung der Landessynode im Mai 2024 müsste auf der Grundlage eines solchen Votums die kirchenrechtlichen Voraussetzungen für eine Abweichung von Artikel 148 (1) vorbereiten.

Die unten aufgeführten Varianten des Beschlussvorschlags beschreiben die naheliegenden Optionen des weiteren Verfahrens:

Option 1:

Nominierung und Neubesetzung im Rahmen der geltenden Regelungen der Kirchenordnung im November 2024

Dabei wird vorausgesetzt, dass die nächste ordentliche Tagung der Landessynode die für den November 2024 vorgesehene Tagung ist, da die Bestimmungen der KO die in Artikel 128 (1) KO beschriebene Praxis einer jährlichen Tagung zum Hintergrund haben. Ein ordnungsgemäßes und erfolgreiches Nominierungsverfahren bis zu der im Mai 2024 ursprünglich als Tagesveranstaltung vorgesehenen Synodaltagung erscheint schon unabhängig von den o. g. besonderen Umständen aussichtslos.

Option 2:

Verlängerung der Vakanz im Sinne eines Interims und Nominierung sowie Neubesetzung des in Artikel 153 KO beschriebenen Präses-Amtes im November 2025

Eine Verlängerung der Vakanz im Sinne eines Interims – ohne eine Änderung von Struktur und Profil des Präses-Amtes - böte die Chance, die o. g. Belastungen für den Prozess der Nominierung und Neubesetzung deutlich zu reduzieren. Die Chancen für eine erfolgreiche Suche nach geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten ließen sich dadurch erhöhen.

Option 3:

Verlängerung der Vakanz und Nutzung als Interim zur Reform des leitenden geistlichen Amtes mit Nominierung und Neuwahl im November 2025

Sofern die außerordentliche Tagung der Landessynode eine Prüfung und ggf. Änderung des bestehenden Präses-Amtes mit hinreichend großer Mehrheit unterstützt, wäre bis spätestens November 2024 ein Gesetzentwurf für eine Änderung der Kirchenordnungsbestimmungen zum Präses-Amt und ggf. zu weiteren kirchenleitenden Ämtern vorzulegen. Im Zuge der Erarbeitung des Gesetzentwurfs soll ein externes Gutachten zu kirchenrechtlichen und organisationalen Aspekten des leitenden geistlichen Amtes eingeholt werden.

Der Gesetzentwurf wäre spätestens nach der Synodaltagung im November 2024 den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen zur Beratung und Stellungnahme vorzulegen, so dass die Landessynode im Mai 2025 über eine entsprechende Änderung der Kirchenordnung entscheiden könnte. Sofern eine Änderung der Kirchenordnung im Blick auf das Präses-Amt beschlossen würde, wäre unmittelbar im Anschluss das Nominierungsverfahren für das dann neu konfigurierte Amt (und ggf. weitere Ämter) zu eröffnen, bevor im November 2025 Neuwahlen erfolgten.

Für den Fall, dass die außerordentliche Tagung der Landessynode am 09.03.2024 keine der genannten Varianten mit einer notwendig überzeugenden Mehrheit unterstützen kann, ist das Verfahren gemäß den geltenden Bestimmungen der Kirchenordnung unmittelbar fortzusetzen und eine Neuwahl ins Präses-Amt im November 2024 vorzunehmen.

Sollte die Landessynode dem Vorschlag einer Verlängerung des Interims folgen, gelten bis zu den Neuwahlen im November 2025 die in Artikel 153 (2) KO vorgesehenen Vertretungsregeln.

Kirchenleitung und Nominierungsausschuss sind sich bewusst, mit der Einberufung einer außerordentlichen Tagung der Landessynode zu diesen Fragen einen außergewöhnlichen Weg zu beschreiten. Beide Gremien waren sich dessen ungeachtet einig, dass eine synodale Beratung in dieser außergewöhnlichen Situation auch die Chance für eine Verständigung im Blick auf eine zukunftsweisende Neuausrichtung des leitenden geistlichen Amtes unserer Kirche bietet.

Alternative Beschlussvorschläge:

Option 1:

Die Landessynode spricht sich dafür aus, die Neuwahl einer oder eines Präses gemäß Artikel 148 Abs. 1 KO bei der Tagung der Landessynode vom 24.-27.11.2024 vorzunehmen.

Option 2:

Die Landessynode spricht sich dafür aus, die Neuwahl einer oder eines Präses unter Abweichung von Artikel 148 Abs. 1 KO bei der Tagung der Landessynode vom 23.-26.11.2025 vorzusehen. Das Amt der oder des Präses soll dabei unverändert Art. 153 KO (Aufgaben der oder des Präses) entsprechen. Bis dahin werden die Aufgaben von dem theologischen Vizepräsidenten übernommen. Der Landessynode ist im November 2024 ein Entwurf für ein entsprechendes Gesetz zur Änderung der Kirchenordnung (Abweichung von 148 KO) vorzulegen.

Option 3:

Die Landessynode spricht sich dafür aus, die Neuwahl in das leitende geistliche Amt der Ev. Kirche von Westfalen unter Abweichung von Art. 148 Abs. 1 KO bei der Tagung der Landessynode vom 23.-26.11.2025 vorzunehmen. Im Vorfeld der Wahl entscheidet die Landessynode - im Anschluss an ein Stellungnahmeverfahren - im Frühjahr 2025 über eine Änderung der Kirchenordnung im Blick auf Art. 153 KO (Aufgaben der oder des Präses) sowie ggf. weiterer Artikel der Kirchenordnung zur Normierung kirchenleitender Ämter. Bis dahin werden die Aufgaben von dem theologischen Vizepräsidenten übernommen. Der Landessynode ist im November 2024 ein Entwurf für ein entsprechendes Gesetz zur Änderung der Kirchenordnung vorzulegen.

0.3.

**Außerordentliche Tagung der
19. Landessynode der
Ev. Kirche von Westfalen**

09.03.2024

Evangelische Kirche von Westfalen

Ersatz für Auslagen

Fahrtkostenerstattung, Lohnausfall,
Tagegeld, Unterkunft und Verpflegung

Hinsichtlich der Fahrtkostenerstattung, Lohnausfall, Tagegeld, Unterkunft und Verpflegung schlägt die Kirchenleitung der Landessynode folgende Regelung vor:

Fahrtkostenerstattung

Die Erstattung der Fahrtkosten richtet sich nach der Reisekostenverordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen.

Lohnausfall

Für den Lohn- und Verdienstaufschlag wird auf Antrag eine Entschädigung gewährt, die sich nach dem regelmäßigen Bruttoverdienst einschließlich der vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträgen richtet, jedoch höchstens 29,- Euro pro Stunde beträgt (zur Höhe der Vergütung vgl. §§ 15-18 JVEG Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz).

Die Entschädigung wird für höchstens 8 Stunden je Tag gezahlt (Reisezeiten eingeschlossen).

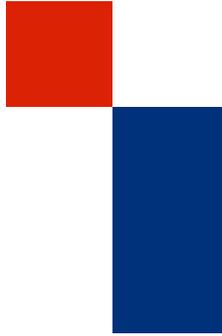
Tagegeld

Ein Tagegeld wird nicht gezahlt.

Verpflegung

Verpflegung wird für die Sondersynode von Amts wegen gewährt.

0.4.



Evangelische Kirche von Westfalen

**Außerordentliche Tagung der
19. Landessynode der
Ev. Kirche von Westfalen**

09.03.2024

Berufung

der synodalen Protokollführenden
für die Sondersynode am 09.03.2024

Der Landessynode wird folgender Vorschlag für die Berufung von Synodalen als Schriftführerinnen und Schriftführer für die Gesamttagung der Synode mit der Bitte um Zustimmung vorgelegt:

Kirchenkreis Herford

- Synodale Ruth Elberg
- Synodaler Jürgen Ennen

Stellvertretungen

- Synodale Susanne Störmer (Ev. Kirchenkreis Herford)
- Synodale Simone Rasch (Ev. Kirchenkreis Herford)
- Synodale Claudia Reifenberger (Ev. Kirchenkreis Herne)